

#### Anwesend: Claudia Niessen Vorsitzende

Philippe Hunger Kattrin Jadin Catherine Brüll Werner Baumgarten Michael Scholl Schöffen

Dr. Elmar Keutgen Martin Orban Patricia Creutz-Vilvove Joky Ortmann **Fabrice Paulus** Kirsten Neycken-Bartholemy Thomas Lennertz Alexander Pons Simen Van Meensel Anne-Marie Jouck Nathalie Johnen-Pauquet Daniel Offermann Lisa Radermeker Jenny Baltus-Möres Céline Schunck Claire Guffens Ratsmitglieder

> Bernd Lentz Generaldirektor

#### Abwesend: Alexandra Barth-Vandenhirtz

Raphaël Post
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

## SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 31. Mai 2021 A) Öffentliche Sitzung Mitteilungen-----Eupen Open air 2021 ------Die Durchführung der Aktion #eupenopenair 2021 wurde vom Gemeindekollegium und der Verwaltung gemeinsam mit der VoG Eupen handelt, dem RSM und der Polizei abgesprochen. Das Resultat dieser Gespräche wurde anschließend dem Wirtschaftsausschuss und dem Bauund Mobilitätsausschuss vorgestellt.-----Entsprechend dem Ergebnis dieser Gespräche hat das Gemeindekollegium die Eckdaten der Aktion in 2021 wie folgt festgelegt: ------Der verkehrsberuhigte Bereich wird der gleiche sein wie in 2020, d.h. die Paveestraße, die Klosterstraße, den Markplatz, die Kirchstraße, einen Teil der Bergstraße und die Klötzerbahn umfassen.-----Auf Vorschlag der VoG Eupen handelt wird dieser Bereich von montags bis samstags von 17.30 bis 24 Uhr und am Sonntag von 12 bis 24 Uhr Die Aktion wird vom 1. Juni bis 31. August 2021 durchgeführt. ------Die Anwohner und Anlieger erhalten auf Anfrage einen Passierschein. Auch jedes Geschäft in dieser Zone kann einen Passierschein auf Anfrage erhalten. ------Zusätzlich zur festen Beschilderung werden Nadar-Barrieren mit der entsprechenden Beschilderung jeweils zu Beginn der Verkehrsberuhigung in die Straße gezogen. Die Durchfahrt für Busse und Inhaber von Passierscheinen bleibt möglich. ------Der Kulturschöffe arbeitet ein begleitendes Kulturprogramm mit hiesigen Die Kommunikation erfolgt sowohl über die Kanäle der Stadt als auch über den RSM und die Polizei. Die VoG Eupen handelt wird diese Kommunikation nach Kräften unterstützen.-----Billigung von Beschlüssen vom 8. März 2021 -----Mit Erlassen vom 29. April 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden folgende Beschlüsse der Stadt gebilligt:------ Vaterschaftsurlaub: Abänderung der Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4

- Urlaub wegen besonderer Umstände aus persönlichen Gründen, Artikel

Anpassung der Prüfungsmodalitäten für die Anwerbung von Vertrags-



Zu 02

Beschlussfassung

Generalversammlung verschiedener Interkommunalen ------DER STADTRAT, Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ------Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur Organisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen. Gesellschaften mit einer bedeutenden öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten: ------Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 29. April 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 22. Juni 2021 einlädt; ------Zur Tagesordnung stehen:------Vorlage des Verwaltungsberichts des Verwaltungsrats-----1. 2. Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----3. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2020-----4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder ------Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer ------5. Bezeichnung eines Kollegiums von zwei Revisoren für die Jahre 2021-In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; ------In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung Generalversammlung;-----In Erwägung, dass die Interkommunale IMIO in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist. -----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, -----beschließt einstimmig 1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben; ------

Tagesordnung

betreffend die



<ol> <li>3.</li> </ol>	dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale IMIO diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoren gemäß dem Dekret vom 1. April 2021, Rechnung tragen wird;eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen
 Zu (	D2 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen  b) RESA
	DER STADTRAT,
Auf und Org Inte Öffe Arti Soz kon Pro Eini	grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; grund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur anisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der erkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen entlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach ikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen ialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, nmunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. vinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen richtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen ben;
In A Ger phy	Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die neralversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter sischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare uhalten;
Nac 30. Mit	ch Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom April 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am twoch, dem 2. Juni 2021 einlädt;
Zur 1.	Tagesordnung stehen:
2.	Vertreter der mit Aktien beteiligten GemeindeGeschäftsbericht 2020 des Verwaltungsrats über die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2020
3.	Genehmigung des Sonderberichts über die Anteile wie im Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen
4.	Genehmigung des Entlohnungsberichts 2020 des Verwaltungsrats, erstellt entsprechend Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
5.	Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Jahres-rechnung zum 31. Dezember 2020
6.	Genehmigung der statutarischen Jahreskonten zum 31. Dezember



7. Genehmigung des Vorschlags über die Gewinnverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2020
<ol> <li>Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das</li> </ol>
Jahr 2020
10. Befugnisse
n Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter de
nterkommunalen wahrnehmen möchte;
n Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtra
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung de
Generalversammlung;
n Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen RESA
ohne physische Präsenz abgehalten wird;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,
b e s c h l i e ß t
einstimmig
die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen RESA
zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten de
Tagesordnung zu geben;
dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird;
3. dass er dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Interkommunaler
RESA Vollmacht erteilt um gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;
•
l – aina Austartigung das gaganwärtigan Dasahlussas dan tünt Camainda
I. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassun
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.  Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung de Generalversammlung verschiedener Interkommunalen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.  Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung de Generalversammlung verschiedener Interkommunalen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.  Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung de Generalversammlung verschiedener Interkommunalen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.  Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung de Generalversammlung verschiedener Interkommunalen
vertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.  Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung de Generalversammlung verschiedener Interkommunalen



14. Mai 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung	
Mittwoch, dem 16. Juni 2021, einlädt;	
Zur Tagesordnung stehen:	
1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über	aie
Entlohnungen	
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen	
3. Bericht des Rechnungsprüfers	
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2020, Anlagen Gewinnzuteilung	una 
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2020	
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für	
Geschäftsjahr 2020	
In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter	
Interkommunalen wahrnehmen möchte;	
In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stad	trat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung	
Generalversammlung;	
In Erwägung, dass die Interkommunale FINOST in ihrer Einladung	die
Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten,	den
Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht	zu
erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht	
dass eine physische Präsenz erforderlich ist	
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,	
b e s c h l i e ß t	
einstimmig	
1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommuna	
FINOST zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu a	
Punkten dieser Tagesordnung zu geben;	
2. im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem De	
des Wallonischen Parlaments vom 1. April 2021 sich bei	
Generalversammlung von FINOST vom 16. Juni 2021 durch	
Ratsmitglied Fabrice Paulus vertreten zu lassen und ihn zu beauftrag	
das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben	
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeir	
vertretern sowie der Interkommunalen FINOST zur weite	
Veranlassung zuzustellen	
Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung	
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen	
d) ORES Assets	
DER STADTRAT,	
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;	
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2	020
und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021	7Ur

Organisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach



Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentliche
Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts
kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw
Provinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokale
Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genomme
haben;
In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, di
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzte
physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatar
abzuhalten;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Asset
vom 12. Mai 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlun
am Donnerstag, dem 17. Juni 2021 einlädt;
Zur Tagesordnung stehen:
1. Vorstellung des Jahresberichtes 2020 - einschließlich des Entlohnungs berichtes
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2020
- Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und de
diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über di
Beteiligungen
- Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
- Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets pe
31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihre
Mandates im Jahr 2020
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung ihres Mandates ir Jahr 2020
5. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter de
In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter de Interkommunalen wahrnehmen möchte;
In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtra
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung de
Generalversammlung;
In Erwägung, dass die Interkommunale ORES Assets in ihrer Einladung di
Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, de
Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht z
erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist
dass eine physische Präsenz erforderlich ist
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,
b e s c h l i e ß t
einstimmig
<ol> <li>die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORE</li> </ol>
Assets zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkte
der Tagesordnung zu geben;
<ol> <li>dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird</li> </ol>
wobei die Interkommunale ORES Assets diesem Umstand sowohl be

den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und



3.	Abstimmungsquoren gemäß dem Dekret vom 1. April 2021, Rechnung tragen wird;eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde
	vertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiterer Veranlassung zuzustellen.
 Zu (	D2 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung de Generalversammlung verschiedener Interkommunalen  e) AIDE
	DER STADTRAT,
Aufund Org Inte Öffe Arti Soz kon Pro	grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; grund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 I dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zu anisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe de erkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokaler entlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach kel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlicher ialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechtschmunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. vinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokaler richtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommer
	en;Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
	neralversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzte
	rsischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare
abz	uhalten;
	ch Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE von
	Mai 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung an
	nnerstag, dem 17. Juni 2021 einlädt;
2ur 1.	Tagesordnung stehen:
Δ.	vom 17. Dezember 2020
2.	Genehmigung der Entlohnungen der Geschäftsführungsorgane
	basierend auf den Empfehlungen vom 25. März 2021 de
	Entlohnungskomitees
3.	Jahresbericht über die obligatorische Schulung der Verwaltungs
	ratsmitglieder
4.	Bericht des Verwaltungsrats über die Entlohnungen der Verwaltungs und Geschäftsführungsorgane für das Geschäftsjahr 2020
5.	Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020
٦.	1. Tätigkeitsbericht
	Geschäftsbericht
	3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
	4. Verwendung des Ergebnisses
	5. Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
	6. Jahresbericht betreffend die Entlohnungen
	7. Evaluierungsbericht des Entlohnungskomitees



	8. Bericht des Kommissars
6.	Entlastung des Kommissar-Revisors
7.	Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
8.	Abtretung der Finanzbeteiligung am Kapital der S.A. TERRANOVA –
	Entscheidung
9.	Zeichnung auf Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und
	der Gebietsverträge
In	Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der
	erkommunalen wahrnehmen möchte;
	Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
	llung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der
	neralversammlung;
	Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE
	ne physische Präsenz stattfinden wird;
Au	f Vorschlag des Gemeindekollegiums,
	b e s c h l i e ß t
1	einstimmig
1.	die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE
	zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;
2.	dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,
۷.	wobei die Interkommunale AIDE diesem Umstand sowohl bei den
	Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und
	Abstimmungsquoren gemäß dem Dekret vom 1. April 2021, Rechnung
	tragen wird;
3.	eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde-
٥.	vertretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung
	zuzustellen
Zu	02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
	Generalversammlung verschiedener Interkommunalen
	f) Neomansio
	DER STADTRAT,
۸	fgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
	fgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020
	d dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur
-	ganisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der
	erkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen
	entlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach
	ikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen
	zialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts,
	mmunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw.
	ovinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen
	richtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen
	pen;Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
ın	ADDELTACHT, DASS DUTCH DIESES DEKTET DIE MODIICNKEIT GEGEDEN IST. DIE
	neralversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter



		Anwesenheit				an Manda	tare
		··					
		nisnahme des Sc 1, womit diese					
						_	
JUN TO	erstag,	dem 24. Juni 20 Inung stehen:	zi eiiilat	JL;			
		und Genehmigu					
•		Geschäftsbericht		_			
•		serichts des Kolle					
•		ilanz					
•		Gewinn- und Ver					
		ezember 2020					
•	des V	ergütungsberich	nts 2020.	,			
		ng der Verwalte					
3. E	ntlastu	ng der Mitgliede	er des Ko	llegiums der B	ücherre	visoren	
		und Genehmigur					
		cht, dass die					
		nalen wahrnehn					
		nt, dass es in di		_			
Stellu	ng r	pezieht zu ammlung;	den i	Punkten der	r lag	esoranung	ae
		, dass die Inter				_	
		dazu anhält, a					
		aber die Mögl					
		die Gemeinde ysische Präsenz					
		g des Gemeinde					
Aui vi	Ji Scilla	g des demende		h I i e ß t			
				timmig			
1. di	o Tag	esordnung der		•	dor	Intorkommun	alor
	_	sio zur Kenntni		_			
		der Tagesordnu					
		nicht physisch i		•			
		ie Interkommun			_		
		nungen als auc					
		nungsquoren ge		_			
	_	sfertigung des g	regenwä	rtigen Reschlus	دود طور	n fünf Gemeil	nde
		rn sowie der	_	_			
		ssung zuzustelle					
Zu 02	Е	Beschlussfassun <sub>i</sub>	g beti	reffend die	Tag	esordnung	de
<b></b>		Generalversamn	-		_	_	
		<del></del>		ΓADTRAT,			
Διιfσri	und da	s Kodex der loka		•	r Dezen	ıtralisierung:	



Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur Organisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde-Provinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben:-----In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter Anwesenheit durch Vollmachterteilung an physischer abzuhalten; ------Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 17. Mai 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 24. Juni 2021 einlädt; -----Zur Tagesordnung stehen:------Büro – Zusammensetzung ------Verwaltungsbericht 2020 - Genehmigung des Entlohnungsberichts -----1.1 Jahresbericht 2020 – Vorstellung ------1.2 Entlohnungsbericht des Rates 2020 – Genehmigung ------1.3 Bericht des Entlohnungskomitees 2020 -----2. Jahresrechnung 2020 – Genehmigung------2.1 Jahresrechnung 2020 – Vorstellung ------2.2 Jahresrechnung 2020 - Bericht des Kommissars-----2.3 Sonderbericht über die Beteiligungen 2020-----2.4 Jahresrechnung 2019 – Genehmigung------Jahresrechnung 2020 - Verwendung des Resultats-----4. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2020------5. Kommissar - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2020 -----6. Verwalter – Demissionen/Ernennungen -----Konsolidierter Geschäftsführungsbericht 2020 – Vorstellung------Konsolidierte Jahresrechnung 2020 – Vorstellung ------Konsolidierte Jahresrechnung 2020 – Bericht des Kommissars-----Verwalter – Schulung 2020 – Kontrolle-----7. Beteiligungen – Terranova – Kapital – Beteiligung INTRADEL – Verkauf-Beteiligungen – Sitel – Kapital – Erhöhung der Beteiligung ------In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; ------In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht Punkten Tagesordnung den der Generalversammlung;------In Erwägung, dass die Interkommunale INTRADEL in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den



Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist.-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,----beschließt einstimmig die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen 1. INTRADEL zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben; ------2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale INTRADEL diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoren gemäß dem Dekret vom 1. April 2021, Rechnung tragen wird; -----eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen INTRADEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen. ------\_\_\_\_\_\_ Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung Generalversammlung verschiedener Interkommunalen----h) SPI-----DER STADTRAT, Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur Organisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben; ------In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;-----Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 28. Mai 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 29. Juni 2021 einlädt;------Zur Tagesordnung stehen: ------Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 umfassend: --- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;------- Bilanzen pro Sektoren------ Verwaltungsbericht mit folgenden Anlagen:------Entlohnungsbericht gemäß Artikel L6421-1 des KLDD------



	<ul> <li>jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung</li> </ul>
	der Verwaltungsorgane und aller anderen den Mitgliedern der
	Leistungsorgane gewährten Vorteile
	- Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des CSA
	– der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die
	Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von § 3 des
	KLDD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen
	gehaltenen Beteiligungen per 31. Dezember 2020;
	– Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen,
	Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle
	allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2.	Bericht des Kommissar-Revisors
3.	Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4.	Entlastung des Kommissar-Revisors
5.	Ernennung und Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder
6.	Schulung der Verwalter in 2019 und 2020
7.	Bezeichnung des neuen Kommissar-Revisors
8.	Bildung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren
	Gegenstand die Umsetzung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE
	ist; Umsetzung, die der SPI von der Wallonischen Regierung
_	übertragen wurde;
9.	Vorstellung des Resultats 2020 gemäß den 4 strategischen Tätigkeits-
40	bereichen der SPI
10.	Vorstellung des Entwicklungstands des strategischen Plans 2020-2022
l.a	zum Dezember 2020
	Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der
	rkommunalen wahrnehmen möchte;
	nbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat ung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der
	ung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der eralversammlung;
	wägung, dass die Interkommunale SPI in ihrer Einladung die Gemeinden
	ı anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber
	Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die
	neinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische
	enz erforderlich ist
	Vorschlag des Gemeindekollegiums,
	b e s c h l i e ß t
	einstimmig
1. (	die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI
	zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der
-	Tagesordnung zu geben;
2.	dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,
	wobei die Interkommunale SPI diesem Umstand sowohl bei den
	Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und
	Abstimmungsquoren gemäß dem Dekret vom 1. April 2021, Rechnung
	tragen wird;
3.	eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde-



Zu 02	Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunaleni) Enodia
	DER STADTRAT,
Aufgru und o Organi Interko öffentl Artikel Sozialh komm Provin Einrich	und des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; und des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur isierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der ommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen lichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach I 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen nilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, unalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. zialregien, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen htungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen
	;
Genera physise	betracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die alversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter cher Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare alten;
Nach 27. Ma Dienst	Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom ai 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am ag, dem 29. Juni 2021 einlädt;gesordnung stehen:
	Annahme des spezifischen Berichts über die Beteiligungen gemäß  Artikel L1512-5 KLDD;
	Annahme des gemäß Artikel L6421-1 KLDD erstellten Berichts über die Entlohnung des Verwaltungsrats 2020;
	Befugnisse die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der
	ommunalen wahrnehmen möchte;
In Anb Stellun	etracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
In Erv Gemei Gemei erteile dass ei	vägung, dass die Interkommunale Enodia in ihrer Einladung die inden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den inden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu en, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, ine physische Präsenz erforderlich ist.
	b e s c h l i e ß t einstimmig
1. d	einstimmig lie Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen

Enodia zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen



Punkten der Tagesordnung zu geben;
<ol> <li>dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird;</li> </ol>
3. dass er der Generaldirektorin i.V. Frau Carine HOUGARDY de
Interkommu-nalen Enodia Vollmacht erteilt um gemäß der
Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;
4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde
vertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiterer
Veranlassung zuzustellen
Zu 03 Neufestlegung der Bedingungen für die Ernennung des
Sekretärs und des Einnehmers des ÖSHZ: Billigung des
Beschlusses des Sozialhilferates vom 28. April 2021
DER STADTRAT,
Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlicher
Sozialhilfezentren, insbesondere des Artikels 42;
Aufgrund des Gemeindedekrets;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 6. Mai 2021, womit das ÖSHZ der
Beschluss des Sozialhilferates vom 28. April 2021 über die Neufestlegung de
Bedingungen für die Ernennung des Sekretärs und des Einnehmers des ÖSHZ
übermittelt, der gemäß Artikel 42 des Grundlagengesetzes über die
Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976 dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;
In Anbetracht, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 24. März 2021
die Neubesetzung der Stelle des Einnehmers im Ausschreibungsverfahrer
zum 1. Juli 2022 beschlossen hat;
In Erwägung, dass der Ratsbeschluss vom 15. Juni 1996, der das
Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Sekretärs und des Einnehmers des
ÖSHZ-Eupen festlegt, im Hinblick auf das anstehende Anwerbungsverfahrer
in drei Punkten abgeändert werden sollte:
in Artikel 3 soll Punkt 6 (Altersgrenze) gestrichen werden.
in Artikel 3 wird Punkt 8 durch folgenden Text ersetzt: "Für die Ernennung
zum Sekretär muss eine direkt nützliche Berufserfahrung von 4 Jahren
wovon 2 Jahre in einer Funktion, die mit Leitungs- oder
Organisationfragen betraut ist, nachgewiesen werden. Für die Ernennung
zum Einnehmer muss eine direkt nützliche Berufserfahrung von 2 Jahrer
nachgewiesen werden."
in Artikel 5, Absatz 2 (Frist zur Belegung der Sprachenkenntnis) werder
im zweiten Satz die Wörter "am Tag des Abschlusses der Einschreibefrist"
durch "am Tag des Ratsbeschlusses zur Ernennung" ersetzt
Auf Grund der positiven Gutachten des Verhandlungsausschusses für das
Personal der Stadt und ÖSHZ und des Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ vom
12. April 2021
In Anbetracht der günstigen Gutachten des Verhandlungsausschusses für
das Personal der Stadt und ÖSHZ und des Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ
vom 12. April 2021;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss



### beschließt einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. April 2021 über die Neufestlegung der Bedingungen für die Ernennung des Sekretärs und des Einnehmers des ÖSHZ zu billigen.-----\_\_\_\_\_ Zu 04 Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016 – 2020: Verlängerung des Leistungsauftrages bis zum 31.12.2022------**DER STADTRAT.** Aufgrund des Gemeindedekrets;-----Aufgrund des Programmdekrets 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Dezember 2020; ------In Erwägung, dass durch diese Programmdekret die in Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit um zwei Jahre verschoben wurden; ------In Erwägung, dass diese zeitliche Verschiebung bedingt, dass der bestehende Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebiets, der ursprünglich für den Zeitraum 2016-2020 abgeschlossen wurde, um zwei Jahre verlängert werden muss, um die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit abzudecken;-In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Stadt Eupen den Entwurf eines Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebiets übermittelt hat, der diesen Leistungsauftrag entsprechend verlängert;-----In Erwägung, dass der Begleitausschuss der Jugendinformation in einer außerordentlichen Sitzung vom 31. März 2021 diesen Entwurf gutgeheißen hat; -----In Erwägung, dass durch diesen Nachtrag auch folgende Verpflichtungen festgehalten werden: ------- die Verpflichtung, die für Vertragspartner relevanten Punkte des verlängerten Strategieplans Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Jugendberichts 2018 zu berücksichtigen ------ die Verpflichtung, "offen für Trends und neue Entwicklungen der Jugendpolitik zu sein und andere strategische Schwerpunkte der Jugendpolitik auf gemeinschaftlicher, nationaler und internationaler Ebene in ihre Arbeit einfließen zu lassen."-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----beschließt einstimmig, den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2022 zu genehmigen. ------



- Zu 05 Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB ----
  - a) Kenntnisnahme der Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien ------
  - b) Verzicht auf das Vorkaufsrecht auf Aktien -----
  - c) Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der ersten außergewöhnlichen Generalversammlung der ÖWOB ------
  - d) Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der zweiten außergewöhnlichen Generalversammlung der ÖWOB -----
    DER STADTRAT,

Zurückkommend auf seinen Beschluss vom 9. März 2020 betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU vom 12. März 2020, sowie der ersten Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien; -----Nach Durchsicht der Beschreibung des rechtlichen Rahmens der bevorstehenden Übernahme der "Öffentlicher Wohnungsbau Eifel" durch die "Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien": -----Seit 1. Januar 2020 werden die institutionellen Zuständigkeiten im Bereich Wohnungswesen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt.-----Die Genossenschaft mit beschränkter Haftuna ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL, mit Gesellschaftssitz Mühlenbachstraße 13 in 4780 St. Vith, ZUD Nr. 0402.337.489 (nachstehend "OEWBE") ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zuständig. -----Mit notarieller Urkunde vom 12. März 2020 ist die Genossenschaft mit beschränkter Haftung NOSBAU, mit Gesellschaftssitz Maria-Theresia-Straße 10 in 4700 Eupen, ZUD Nr. 0479.167.528, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgespalten worden; aus dieser Teilabspaltung ging die am 12. März 2020 neu gegründete ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN, Gesellschaftssitz Maria-Theresia-Straße 10 in 4700 Eupen, ZUD Nr. 0745.466.774, hervor (nachstehend "ÖWOB"). ÖWOB ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig.-----Gemäß Artikel 130 der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Wallonischen Gesetzbuches über Nachhaltiges Wohnen vom 29. Oktober "Wohnungsgesetzgebung (nachstehend Deutschsprachigen Gemeinschaft") kann in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als nur eine öffentliche Wohnungsbaugesellschaft zugelassen Die Verwaltungsräte von ÖWOB und OEWBE streben demnach eine Fusion Die Fusion soll durch Übernahme in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach "GGV") und soweit für OEWBE noch maßgeblich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches (nachstehend "GG" genannt) erfolgen. ------Nach Durchsicht der Beschreibung der Umsetzung der geplanten Fusion:-----



Am 29. April 2021 hat der Verwaltungsrat der OEWBE einen Fusionsentwurf
im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB
verabschiedet. Dieser Fusionsentwurf ist am 30. April 2021 in der Abteilung
Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen
hinterlegt worden
Am 11. Mai 2021 hat der Verwaltungsrat der ÖWOB einen Fusionsentwurf
im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB
verabschiedet. Dieser Fusionsentwurf ist am 12. Mai 2021 in der Abteilung
Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen
hinterlegt worden
Die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE, die über die
geplante Fusion zu entscheiden hat, ist für den 17. Juni 2021 um 19 h im
Triangel St. Vith einberufen worden
Die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB, die über die geplante
Fusion zu entscheiden hat, ist für den 29. Juni 2021 um 19 Uhr 45 im
•
Kulturzentrum Alter Schlachthof Eupen einberufen worden
Unter der Bedingung, dass OEWBE und ÖWOB der geplanten Fusion in ihren
jeweiligen vorgenannten außerordentlichen Generalversammlungen
zugestimmt haben, findet sofort im Anschluss an die vorgenannte
außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 eine
weitere außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB am 29. Juni 2021
um 20 Uhr 30 im Kulturzentrum Alter Schlachthof Eupen statt. Zu dieser
zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB sind ebenfalls
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion)
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzenNach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen:
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen:  - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen: - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen:  - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;  - der Fusionsentwurf der ÖWOB vom 11. Mai 2021 hinterlegt am 12. Mai 2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion);  - Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 11. Mai 2021 über den Fusionsentwurf;  - Bericht des Revisors der ÖWOB (nach Fusion);  - Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB vom 11. Mai 2021 gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen:  - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;
die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen Nach Durchsicht der dem Stadtrat zur Information vorliegenden Unterlagen:  - Die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;  - der Fusionsentwurf der ÖWOB vom 11. Mai 2021 hinterlegt am 12. Mai 2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion);  - Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 11. Mai 2021 über den Fusionsentwurf;  - Bericht des Revisors der ÖWOB (nach Fusion);  - Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB vom 11. Mai 2021 gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung



- Situation zum 31. Dezember 2020 der ÖWOB;-----
- Einladung zur den beiden außerordentlichen Generalversammlungen der ÖWOB vom 29. Juni 2021.-----

Aktionäre	Anzahl Aktien vor Fusion	Beteiligu ng in % vor Fusion	Anzahl Aktien nach Fusion	Beteiligung in % nach Fusion
Deutschsprachige Gemeinschaft	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Provinz Lüttich	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Stadt Eupen	93.705	38,54%	93.705	34,60%
ÖSHZ Eupen	5.117	2,10%	5.117	1,89%
Gemeinde Kelmis	38.541	15,85%	38.541	14,23%
Gemeinde Raeren	34.359	14,13%	34.359	12,69%
Gemeinde Lontzen	16.500	6,79%	16.500	6,09%
Privataktionäre insgesamt	35.877	14,76%	35.877	13,25%
Total Nordgemeinden	243.147	100,00%	243.147	89,77%
ÖSHZ St. Vith	200	15,84%	4.400	1,62%
Provinz Lüttich	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde St. Vith	200	15,84%	4.400	1,62%
Deutschsprachige Gemeinschaft	200	15,84%	4.400	1,62%



Total Südgemeinden	1.263	100,00%	27.786	10,23%
Privatleute	63	4,99%	1.386	0,51 %
Gemeinde Bütgenbach	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Burg Reuland	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Büllingen	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Amel	100	7,92%	2.200	0,81%

Nach Durchsicht der Tagesordnungspunkte der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021:-----

- Genehmigung des Fusionsentwurfs.-----
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats über den Fusionsentwurf.
- Genehmigung des Berichts des Revisors über den Fusionsentwurf; ------

Nach Durchsicht der Tagesordnungspunkte der zweiten außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021 (unter der aufschiebenden Bedingung der Fusion zwischen OEWBE und ÖWOB): ------

- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen)------
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats) ------
- Satzungsänderung der ÖWOB gemäß Vorschlag in Anlage.-----
- Neubesetzung des Verwaltungsrats -----
- Festlegung der Bezüge der Verwalter, des Präsidenten und Vizepräsidenten; ------



wird und ein neuer Verwaltungsrat bei ÖWOB unter Berücksichtigung dieser
neuen Satzung eingesetzt wird;
Nach Anhören folgender Interventionen:
Ratsmitglied Joky Ortmann (CSP):
Sehr geehrte Kollegen,
Wir alle haben heute Morgen in der Zeitung den sehr ausführlichen Bericht,
samt Leitartikel, zum Thema Fusion gelesen. Das dort Geschriebene brauche
ich also nicht zu wiederholen, Sie wissen ja Bescheid!
Unsere Eupener Baugenossenschaft war einst "das Filetstück" der Eupener
Sozialpolitik (O-Ton von Kurt Ortmann). Das "Filet" ist in den letzten Jahren
sehr zu Schaden gekommen. Viele Menschen wollen davon "nichts mehr
essen", wenn man an die sehr hohe Ablehnungsquote denkt
Wie in dem Artikel vermerkt, sind viele Wohnungen renovierungsbedürftig
und die Raumaufteilungen oft nicht mehr zeitgemäß. Man muss wissen,
dass die Mieter selbst für die Einrichtung, dh. Böden, Möbel, Anstrich usw.
bei ihrem Einzug aufkommen müssen. Langfristig betrachtet sollte die
finanzielle Belastung kein Problem darstellen, aber viele Kunden der
NOSBAU können sie diese "Anschubfinanzierung" einfach nicht leisten
Zur eigentlichen Fusion ist zu sagen, dass die beiden Gesellschaften sich
wirklich zusammengerauft haben und eine tragfähige Konstruktion Zuwege
gebracht haben. Die Befürchtungen aus dem Süden, der Norden könnte sich
alles unter den Nagel reißen, sind somit vom Tisch. Das lässt auf eine gute
Zukunft hoffen
In dem Artikel steht allerdings eine Bemerkung, die ich so auf Anhieb nicht
verstehe: Der Reporter schreibt, dass der zuständige Minister Antoniadis
den Gemeinden Eupen und Kelmis zugesichert hat, "dass er sie nicht zu
mehr sozialen Wohnungsraum zwingen wird". Heißt das, dass sich Eupen
aus neuen und weiteren Initiativen im sozialen Wohnungsbau heraushalten
will?
Das wäre eine Entscheidung, die wir so nicht nachvollziehen könnten, denn
zu den sehr vielen hochpreisigen Appartementbauten, die momentan in der
Stadt entstehen, muss auch der soziale Wohnungsbau in Eupen eine erste
Priorität bleiben! Sonst ist kein ausgewogenes Angebot möglich!
Um zu der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt zurückzukommen,
werden wir der Fusion der beiden sozialen Wohnungsbaugesellschaften
selbstverständlich zustimmen.
Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+):
Die Fusion der beiden Wohnungsbaugesellschaften ÖWOB (ehemals
Nosbau) und Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (ÖWBE) zu einer einzigen
Wohnungsbaugesellschaft in der DG ist aus Sicht der SPplus zu begrüßen
Wenn man die Kleinheit der DG berücksichtigt, dann ist es von Interesse die
Kräfte in den neun Gemeinden zu bündeln, um ausreichend Fachkräfte in
technischen Bereichen wie Wohnungsbau oder Raumordnung zu haben
Wichtig ist, dass in Eupen mehr bezahlbarer Wohnraum entsteht und dass
dieser gesund ist. Aus der Erklärung geht hervor, dass Minister Antoniadis 67
Millionen Euro für den Neubau und die Sanierung von öffentlich geförderten
Wohnungen einplant. Damit kann die Stadt Eupen arbeiten



Bezahlbarer Wohnraum bedeutet aber für die SPplus, dass dieser auch für die Mittelschicht finanzierbar bleibt. Das betrifft zum einen die Mieten und zum anderen den Traum vom eigenen Haus. ------Sowohl die Miet- als auch die Kaufpreise sind in den letzten Jahren gestiegen. Vor allem die Kaufpreise für Wohnungen und Häuser sind im vergangenen Jahr durch die Coronapandemie kräftig rauf geklettert.------Immer weniger Menschen können sich ein Eigenheim leisten. -----Wenn wir verhindern wollen, dass junge Familien aus Eupen wegziehen, dann müssen wir als Stadt entgegenwirken. ------Die neuen Zuständigkeiten im Wohnungswesen und Raumordnung können uns dabei helfen, auf dieses Problem zu reagieren. ------Die Schaffung einer gemeinsamen Wohnungsbaugesellschaft verstehen wir als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Stadt wird als Verwalter der Gesellschaft mit den anderen Gemeinden aktiv den öffentlichen Wohnungsbau steuern.-----Darüber hinaus müssen wir aber darüber nachdenken, welche anderen Instrumente wir als Gemeinde nutzen können, um die Bevölkerung zu unterstützen, die über ein zu "hohes" Einkommen hat, um nach den aktuellen Kriterien im Wohnungsbau berücksichtigt zu werden.-----Die SPplus möchte drei Vorschläge machen:-----

- Wir sind der Meinung, dass die künftige Wohnungsbaugesellschaft auch im mittleren Wohnungsbau tätig werden sollte. Die Regierung hat angekündigt, die Kriterien für die Wohnungsvergabe zu reformieren. Deshalb sollte sich die Stadt Eupen in der AG Wohnungswesen dahingehend positionieren.



zum Thema sozialer Wohnungsbau, jedoch seien aktuell der
Gestaltungsrahmen und die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten noch in
der Ausarbeitung
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;
Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
a) die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 31. März 2021 betreffend die Reform des öffentlich
geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien zur Kenntnis zu nehmen;
b) auf die Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Aktien, die die Wallonische
Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich
Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt, zu
verzichten, und Frau Bürgermeisterin C. Niessen zu beauftragen, die zu diesem Zweck ausgearbeitete Verzichtserklärung zu unterzeichnen;
c) die Tagesordnung der ersten außerordentlichen Generalversammlung der
ÖWOB vom 29. Juni 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein
Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;
d) die Tagesordnung der zweiten außerordentlichen Generalversammlung
der ÖWOB vom 29. Juni 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein
Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;
e) Herrn Karl-Heinz Klinkenberg (PFF-MR), Herrn Joky Ortmann (CSP) und
Frau Franziska Franzen (ECOLO) als Kandidaten für den Verwaltungsrat
von ÖWOB zu bezeichnen;
f) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den drei
Gemeindevertretern (Karl-Heinz Klinkenberg, Joky Ortmann, Franziska
Franzen) sowie der ÖWOB zur weiteren Veranlassung zuzustellen
Zu 06 Anschaffung von spezifischen Turnmatten: Genehmigung des
Projektes und des Vergabeverfahrens
Projektes und des Vergabeverfahrens DER STADTRAT,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,  Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,  Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
Projektes und des Vergabeverfahrens  DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,
DER STADTRAT,  Aufgrund des Gemeindedekretes,



Stadt Eupen eine Anfrage zur Anschaffung von spezifischen Turnsportmatten gestellt hat;-----In Erwägung, dass es sich im vorliegenden Fall um mobiles Sportmaterial handelt, dass exklusiv durch den Eupener Turnverein für Trainings- und/oder Wettkampfzwecke genutzt werden wird und es zudem nicht am Bau verankert sein oder gar dauerhaft in einer Sporthalle ausgelegt sein wird; ---In Erwägung, dass die Stadt Eupen nicht über eine exklusive Turnsporthalle verfügt, sodass die spezifischen Turnsportmatten bei Bedarf stets durch den Eupener Turnverein vom Lagerraum zur Sportstätte transportiert werden müssen und wieder zurück; ------In Erwägung, dass es sich empfiehlt zu prüfen ob auf dem Sportareal Judenstraße-Stockbergerweg adäquate Lagerräume zur geschützten Unterbringung der volumenträchtigen Turnsportmatten vorhanden sind und dem Verein zur Verfügung gestellt werden könnten; ------In Erwägung, dass die Stadt Eupen in den vergangenen Jahren für ihre Sporthallen im Prinzip nur kollektiv nutzbares Sportmaterial angeschafft hat, dass in den jeweiligen Hallen allen Nutzern zur freien Verfügung steht und dieses im Rahmen von Sportausrüstungen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst bekommen hat; -----In Erwägung, dass die VoG. Eupener Turnverein auch die Möglichkeit hätte selber für die Anschaffung von spezifischen Turnsportmatten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft Zuschüsse für Sportausrüstungen zu beantragen; ------In Erwägung, dass vorgenannter Verein diese Anschaffung aufgrund der Haushaltsbegrenzungen von 10.000 € pro Antrag dann jedoch auf mehrere Jahre verteilen müsste;-------In Erwägung, dass die VoG. Eupener Turnverein die Anschaffung lieber in einem Male getätigt sähe und bereit ist künftig für alle Unterhalts- und Reparaturkosten in Gänze aufzukommen sowie die dazu notwendigen Maßnahmen eigenverantwortlich zu ergreifen; ------In Erwägung, dass dazu im Vorfeld einer Auftragsvergabe zwischen der Stadt Eupen und der VoG. Eupener Turnverein eine adäquate und deutliche Finanzierungs- und Unterhaltsvereinbarung abzuschließen ist; ------Nach Kenntnisnahme seiner Beschlüsse vom 19. Oktober 2020 und 22. Februar 2021; ------Kenntnisnahme der Stellungnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. März 2021, wonach diese mobilen und nicht Turnsportmatten, verankerten obschon sie keiner spezifischen Turnsporthalle zugeordnet sind, auch als Sportausstattung angesehen werden können und es sich demnach empfiehlt, dass die Stadt Eupen als Antragsteller auftritt; ------Nach Kenntnisnahme der vom Eupener Turnverein vorgeschlagenen Material-beschreibung und des entsprechenden Lastenheftes wonach es sich um Turnmatten für Schwebebalken, Turnmatten für Stufenbarren, Transportwagen, Airtrack-Turnmatte, Auflagematten und Weichböden handelt; -----Nach Kenntnisnahme der durch den Eupener Turnverein erstellten und



maximal 25.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;-----Nach Kenntnisnahme der Zusage der VoG. Eupener Turnverein vom 23. März 2021 alle nicht bezuschussten Anschaffungskosten der spezifischen Turnsportmatten integral zu tragen und der Stadt Eupen vor der Auftragsvergabe in einer Einmalzahlung zu überweisen; ------In Erwägung, dass diese Ausgabe mit dem Artikel 764/744-51 des Haushaltsplanes 2021 bestritten wird, dieser allerdings bereits ausgeschöpft wurde und somit gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung entsprechend zu erhöhen ist; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsauschuss;----beschließt einstimmig für das Projekt betreffend die Anschaffung von spezifischen Turnsportmatten gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 25.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;----nachfolgende wesentlichen Bedingungen der die Finanzierungs- und Unterhaltsvereinbarung zwischen der Stadt Eupen und dem Eupener Turnverein zu genehmigen: -----; o der Eupener Turnverein überweist integral und in einer Einmalzahlung vor der Auftragsvergabe alle nicht bezuschussten Anschaffungskosten der spezifischen Turnsportmatten; -----o der Eupener Turnverein übernimmt in Gänze alle Unterhalts- und Reparaturkosten für die spezifischen Turnsportmatten; ------Zeit einen gegebener Antrag auf Bezuschussung zu Deutschsprachigen Sportausstattungen bei der Gemeinschaft einzureichen. -----Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) spricht der Verwaltung ein ausdrückliches Lob aus, da sie es den Stadtratsmitgliedern und vor allem auch den Zuschauern ab sofort ermöglicht den verschiedenen Punkten des Stadtrats per Videoleinwand zu folgen und dies sowohl durch eine schriftliche Darstellung als auch eine grafische Darstellung. ------Zu 07 Straßenbauprojekt Bellmerin und Schilsweg: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens betreffend die Ausschreibung eines Projektautors ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes;-----Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; ------

aktualisierten Schätzung, die für diese Materialanschaffung Kosten von



In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2011 die Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen AIDE, der Stadt Eupen und dem späteren Projekturheber betreffend die Planung und Baustellenkontrolle im Rahmen des Projektes "Ausbau und Kanalisierung Schilsweg, Fremereygasse und eines Teilstückes Bellmerin" genehmigt hat;-----In Erwägung, dass das Ingenieurbüro H. Berg & Partner aus Eupen in der Folge und nach erfolgter Ausschreibung mit einer Vorstudie zum Entwicklungsprojekt Schilsweg sowie mit der Studie und dem Management der Kanalisationsarbeiten im Schilsweg, Fremereygasse und einem Abschnitt des Bellmerins mit einer Option der Bauüberwachung beauftragt wurde; ----In Erwägung, dass es sich hierbei um ein gemeinschaftliches Projekt zwischen der Stadt Eupen und der A.I.D.E. gehandelt hat und auch weiterhin handelt: -----In Erwägung, dass auf Basis der Projektplanungen von 2012 weitere Vorbereitungen des nun anstehenden umfangreichen Tiefbauprojektes bzw. mehrere Konzertierungsversammlungen mit der AIDE, dem Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW) sowie den Versorgern stattgefunden haben; ----In Erwägung, dass der ÖDW bisher keinerlei Straßenbauarbeiten im Schilsweg vorgesehen hat und die Stadt Eupen somit gemeinsam mit der AIDE, dem Ingenieurbüro H. Berg aus Eupen und den Versorgern eine konzertierte Projektplanung erarbeitet hat;-----In Erwägung, dass nach Interventionen bei Herrn Mobilitätsminister P. Henry im Jahr 2019 der ÖDW von der Opportunität und Sinnhaftigkeit einer Projektteilnahme überzeugt werden konnte; ------In Erwägung, dass in der Folge und unter Federführung von Herrn P. Elsen der Regionalstraßenverwaltung Verviers im Austausch mit dem zuständigen Kabinett der Wallonischen Regionalregierung eine Freigabe von Finanzmitteln erreicht wurde; ------In Erwägung, dass die Regionalstraßenverwaltung Verviers im März 2021 mitteilt, dass sie über ± 1,2 Mio. € (einschl. MwSt.) Budget verfügt und sich an vorliegendem Projekt beteiligen wird;-----In Erwägung, dass der Fokus des ÖDW dabei auf die Straßenverkehrssicherheit und die sanfte Mobilität gelegt wird; -----In Erwägung, dass der ÖDW beabsichtigt, dass das Gesamtprojekt für Ende dieses Jahres ausschreibungsfähig ist; -----In Erwägung, dass die Arbeiten drei Körperschaften betreffen: ------ ÖDW – Straßenbau und Regionalstraßen ------ AIDE – Kanalleitungsbau auf Regional- und Kommunalstraßen ------- Stadt Eupen – Straßenbau auf den angrenzenden Kommunalstraßen -----In Erwägung, dass die drei vorgenannten Körperschaften sich einig sind, dass eine Bezeichnung eines gemeinsamen Studienbüros für die gesamte Planung, Koordination und Baubegleitung unabdingbar bzw. absolut erforderlich ist; -----In Erwägung, dass das Ingenieurbüro H. Berg & Partner aus Eupen bereits einen Honorarvertrag, der die Projektplanung, Bauleitung und überwachung umfasst, mit der AIDE hat; ------



In Erwägung, dass der zwischen der Stadt Eupen und dem vorgenannten Ingenieurbüro bestehende Honorarvertrag gesetzlich nicht erweitert werden kann;
In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge unter Artikel 42 §1, 1dii und iii die Möglichkeit der Vergabe eines Auftrages über Dienstleistungen, die nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können, vorsieht;
In Erwägung, dass das zu planende und realisierende Projekt zur Verbesserung der Entwässerung des Schilsweges starke Auswirkungen auf die Schaffung und Verlagerung des unterirdischen Netzes hat;
In Erwägung, dass hierfür eine stetige und umfangreiche Koordination mit den betroffenen Versorgern (AIDE, VOO, Proximus, SWDE, RESA) erforderlich ist und diese bereits durch das von der AIDE beauftragte Ingenieurbüro H. Berg & Partner erfolgt;
In Erwägung, dass der zu realisierende Arbeitsbereich aufgrund seiner geographischen Lage ein Nadelöhr darstellt, für das eine einfache Verkehrsführung bzwumleitung nicht möglich ist;
In Erwägung, dass diese Situation in Kombination mit den Notwendigkeiten für Tiefbau-arbeiten und insbesondere der Entwässerung mehrere komplexe Bauphasen mit einer temporären Sperrung des Verkehrs sowie der entsprechenden Abänderungsmaßnahmen bedarf;
betreffen;
In Erwägung, dass der Technische Dienst für den städtischen Teil der Arbeiten vorläufig einen Kostenrahmen von 400.000 €, einschl. MwSt. festhält und folglich von Gesamthonorarkosten in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt. ausgeht;
In Erwägung, dass jede Leistungsphase (Projektierung, Vorprojekt, Bauantrag, Projekt, Ausschreibung usw.) separat zu beauftragen ist und für das Jahr 2021 vorerst voraussichtlich Honorare in Höhe von 15.000 €, einschl. MwSt. anfallen werden;
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel zwecks



vorzusehen ist;
Nach Anhören folgender Interventionen:
Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)
Ein großes und wichtiges Projekt wirft seine Schatten voraus. Obschon es heute um die Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens betreffend die Ausschreibung eines Projektautors geht, so kann man dies als
Auftakt verstehen. Es handelt sich um ein Großprojekt, dass uns sicherlich in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Auch wenn diese Arbeiten sicherlich eine Herausforderung für die Anwohner, die Pendler und die Mobilitätsverantwortlichen darstellt, so ist es doch für die Infrastruktur in der Unterstadt ein wichtiges Projekt.
Unsere Frage dazu: "Ist schon etwas über die Zeitschiene der Durchführung bekannt? Wann rechnen die Verantwortlichen der Stadt mit dem Beginn der Arbeiten?"
Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo)
Dass die Wallonische Region neben den Projekten Aachener Straße und Rotenberg auch das Viertel rund um den Bellmerin und Schilsweg oben auf ihre Prioritätenliste setzt, ist für die Stadt sicherlich eine tolle Nachricht. Ein herzlicher Dank und ein großes Lob geht an dieser Stelle an alle Beteiligten im Kollegium und in der Verwaltung, denen es durch konstruktiven und stetigen (hartnäckigen?) Dialog gelungen ist, die Wichtigkeit dieses Projektes nach Namur zu kommunizieren. Wir sind überzeugt, dass sich hier eine große Chance für eine langfristige Weichenstellung hin zu mehr sanfter Mobilität auftut, wenn von Anfang an Fußgänger, Radfahrer, Busse, Schulbusse und Autos gleichberechtigt bei der Planung berücksichtigt werden. Von einem Viertel Bellmerin/Schilsweg in dem alle Verkehrsteilnehmer ihren Platz haben, werden neben den Anwohnern und Geschäftsleuten auch die große Schulgemeinschaft rund um den Campus und letztlich die gesamte Unterstadt profitieren. Natürlich bringen solche großen Baustellen immer auch vorübergehende Unannehmlichkeiten mit sich. Das ist für die öffentliche Hand bekanntlich nicht anders, als für private Bauherren. Wir möchten die Verantwortlichen aber darum bitten, bei der
Planung und Durchführung der Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf Verkehrsteilnehmer mit eingeschränkter Mobilität zu legen - nicht zuletzt auch wegen der Schulgemeinschaft des im Viertel ansässigen ZFP
erwarte man jetzt die Planunterlagen für das Jahr 2022 und alles Weitere
werde sich erst dann herausstellen
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsauschuss;
b e s c h l i e ß t
einstimmig

 das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Studienbüros mit der Mission zwecks kompletter Planung, Ausschreibung, Bauleitung und kontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordination hinsichtlich des Ausbau und der Kanalisierung Schilsweg, Fremereygasse

#### - 27 -



für

die

Konzeptplanung,

eines Teilstückes Bellmerin, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1d des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;----zwecks Beauftragung der ersten Phasen anlässlich der nächsten Haushalts-anpassung 2021 einen entsprechenden Artikel mit 15.000 € vorzusehen: -----im Haushalt 2022 das Resthonorar vorzusehen; ------ im Haushalt 2022 einen Artikel in Höhe von 400.000 € für die Realisierung der Baumaßnahmen vorzusehen. ------\_\_\_\_\_\_ Zu 08 Bauhof der Stadt Eupen: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend die Konzeptplanung, Montage und Inbetriebnahme einer Belüftungsanlage ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets; ------Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Wohlbefinden am Arbeitsplatz; -----Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. September 2019 betreffend die Luftqualität in Arbeitsstätten; ------In Erwägung, dass es sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und insbesondere des Königlichen Erlasses vom 2. September 2019 betreffend die Luftqualität in Arbeitsstätten empfiehlt, eine Be- lüftungsanlage für den Bauhof der Stadt Eupen anzuschaffen;-----In Erwägung, dass diese Belüftungsanlage in erster Linie den Mitarbeitern der Auto- und Bauschlosserei zugutekommt, da sie Fahrzeugabgasen ausgesetzt sind und permanent Schweißgase aus dem Innenraum abgeführt werden;-----In Erwägung, dass im Haushalt 2021 der Stadt Eupen unter Artikel 1371/724-53 ein Ausgabekredit in Höhe von 24.000,00 € für die Realisierung dieses Projekts vorgesehen wurde; ------In Erwägung, dass der Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ----Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist, -----beschließt einstimmig,

und Inbetriebnahme Montage Belüftungsanlage im Bauhof der Stadt Eupen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 24.000 € einschl. MwSt. zu



Zu 09	Tennishallen des KTC Eupen, Hütte 58: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend die Reinigung des Daches
	DER STADTRAT,
Nach I Gefahren KTC Eup an den T In Erwäg stark gev In Erwäg Artikel Bestreitu In Erwäg 36.300,0 über öffe Aufgrund die Verg	d des Gemeindedekrets;
mehrere kein allg Auf Vo	lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung r Firmen falls möglich) des Erlasses Anwendung finden und somit emeines Lastenheft erforderlich ist,
gemäß <i>A</i> eine Ver	einstimmig, Reinigung des Daches der Tennishallen des KTC Eupen, Hütte 58 Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge gabe auf einfache Rechnung vorzusehen mit einer Kostenschätzung von 20.000,00€
Zu 10	Sportzentrum, Stockbergerweg 5: Genehmigung des Vergabeverfahrens für die Ausführung von Konformitäts- maßnahmen
	DER STADTRAT,
Aufgrund insbesor unter 36 können;	
öffentlic zur Fest	d der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe her Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 degung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher e und öffentlicher Bau-konzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,



wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeber werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
, , ,
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26. April 2021;
In Erwägung, dass die Stromversorgung (Wohnviertel und Sportzentrum) ar
der Judenstraße aus den 70er Jahren stammt und nicht konform mit der
geltenden Sicherheitsbestimmungen ist;
In Erwägung, dass das Sportzentrum am Stockbergerweg im Keller des
ehemaligen Schwimmbades mit einer eigenen Transformationsstation
(15.000 Volt – 400 Volt) ausgestattet ist und diese ebenfalls aus den 70e
Jahren stammt;
In Erwägung, dass diese Station nicht konform und zudem extrem gefährlich
ist, wobei ein bloßes Abschließen der Räume zur Gewährung der Sicherhei
von Personen nicht ausreichend ist und die Abschalthebel im Notfal
jederzeit erreichbar sein müssen;
Nach Kenntnisnahme des Kontrollberichtes GEM/16/13625468/00/FR/000
von AIB-Vinçotte vom 9. März 2021, wonach die Bestätigung erbracht wird
dass die Anlage nicht konform ist;
In Erwägung, dass in Dringlichkeit ein Angebot bei ORES eingeholt wurde
um die Stromversorgung der verschiedenen Abschnitte des Sportzentrums
über 4 Nieder-spannungsanschlüsse zu gewährleisten;
Nach Kenntnisnahme des entsprechenden Angebotes Nr. 44124625 vom 15
März 2021, wonach ORES diese Maßnahmen zum Betrag von 7.226,12 €
einschl. MwSt. anbietet;
In Erwägung, dass das Abschalten der Transformatorenstation mit eine
Pauschale in Höhe von 4.500,00 €, einschl. MwSt. berechnet wird;
In Erwägung, dass die Maßnahmen zur Konformität der Hausinstallation
durch den Technischen Dienst auf 8.250,00 €, einschl. MwSt. geschätzt wird;
In Erwägung, dass hinsichtlich der zu genehmigenden Kosten Folgendes
festgehalten werden kann:
a) Konformitätsmaßnahmen Hausinstallation: 8.250,00 €, einschl. MwSt
b) Konformitätsmaßnahmen Niederspannungsanschluss und Abschalter
Transformatorenstation: 11.726,12 €, einschl. MwSt
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keinen entsprechenden Artike
umfasst;
In Erwägung, dass die entsprechenden finanziellen Mittel gelegentlich de
nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen sind;
Nach Anhörung folgender Intervention:
Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo)
Ich bedanke mich für den konstruktiven Austausch im Bauausschuss. Wi
begrüßen die Initiative, auf meinen Vorschlag hin, schon alle Vorkehrunger
bei den Arbeiten am Strom vorzunehmen, die ein Installieren eine
Photovoltaik-Anlage zu einem späteren Zeitpunkt, ermöglicht. So kann
energie- und ressourcensparend gearbeitet werden und der grüne Fader
wird bis zum Dach gespannt
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsauschuss; -----
b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- für die unter Punkt b) vermerkten Konformitätsmaßnahmen eine Vergabe an ORES im "In-House-Verfahren" mit Gesamtkosten in Höhe von 11.726,12 €, einschl. MwSt. zu genehmigen. -------

Zu 11 Sportzentrum, Stockbergerweg 5 - Sanierung der Flachdächer / Phase 1: Genehmigung des Lastenheftes sowie des Vergabeverfahrens ------

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes; ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----In Erwägung, dass sich mehrere der Flachdächer am Sportzentrum, Stockberger-weg 5 in einem schlechten Zustand befinden; ----dass zwecks Ursachenforschung Probeöffnungen Erwägung, stattgefunden haben und festgestellt wurde, dass es zu Wasserinfiltrationen in verschiedenen Bereichen gekommen ist;-----In Erwägung, dass es vor allen Dingen im Bereich des Flachdaches der Cafeteria nebst Terrasse sowie der Lagerräume des Turnvereins zu Wassereinbrüchen kommt und hier zum Schutz der Infrastruktur Handlungsbedarf besteht; ------In Erwägung, dass die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen in einer ersten Phase noch im Jahr 2021 zu realisieren sind, um weitere Schäden an der Infrastruktur zu vermeiden; -----In Erwägung, dass das durch den Technischen Dienst erstellte Projekt die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen umfasst und diese in Form der Entsorgung und Erneuerung der Flachdächer inklusive der adäquaten Dämmung erfolgen; ------In Erwägung, dass sich die entsprechende Kostenschätzung auf 150.000 €, einschl. MwSt. beläuft; ------In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;------Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Kollegiums vom 26. April 2021; ---In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keinen entsprechenden Artikel für das Bestreiten dieser Ausgabe vorsieht und dieser gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen ist; ------In Erwägung, dass dieses Projekt zu 60% von der Deutschsprachigen



Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog mit dem Wunsch einer Eintragung in den Infrastrukturplan 2021 zu stellen ist; ------Nach Anhören folgender Intervention:-----Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)------Ein weiterer Schritt in der Entwicklung der Sportstätte am Stockbergerweg. Nachdem die Entscheidung getroffen wurde, den Mitteltrakt des Sportzentrums, genau wie die große Sporthalle, nicht abzureißen, sondern in die Nutzung mit einzubeziehen, erscheint uns diese Maßnahme logisch. Die drei Vereine, die KTSV, der Pool-Billard-Club und der Turnverein, nutzen die städtischen Räumlichkeiten und stehen nach Abschluss der Arbeiten im wahrsten Sinne des Wortes dann nicht mehr im Regen. Wir stimmen diesem Punkt zu, da dies in unseren Augen die richtige Vorgehensweise und somit eine gute Entscheidung ist. ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsauschuss;-----beschließt einstimmig, das Lastenheft betreffend die Sanierung der Flachdächer am Sportzentrum, Stockbergerweg 5 (Phase 1), welches als Vergabeart ein Verhandlungs-verfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 150.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.----------Zu 12 Kulturstätte Jünglingshaus - Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses: Genehmigung des Lastenheftes sowie des Vergabeverfahrens ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes;-----Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; ------In Erwägung, dass die Stadt Eupen die Immobilie Neustraße 86 (Kulturstätte Jünglingshaus) angekauft hat und die Deutschsprachige Gemeinschaft hierfür mit Schreiben vom 21. Januar 2021 ihre definitive Zusage mit einem Gesamtzuschuss in Höhe von 156.000 € übermittelt; ------In Erwägung, dass der o.g. Erwerb der Immobilie zum Zwecke des öffentlichen Nutzens (Kinosaal, kulturelle Veranstaltungen usw.) erfolgt ist und hierfür zur Gewährung der Sicherheit aller Nutzer Sanierungsmaßnahmen am Dachstuhl des Vorderhauses zu realisieren sind; In Erwägung, dass die vorgefundenen Schwachstellen zum Teil durch starke Witterungseinflüsse (Schlagseite Wind/Regen) über Jahrzehnte hinweg entstanden sind;------In Erwägung, dass die vollständige Abdeckung des Daches, der Ausbau der bestehenden Dachkonstruktion, die Schaffung eines Ringankers im Bereich

Gemeinschaft bezuschusst werden kann und demnach ein entsprechender



der Längsfassaden, das Verlegen von Leimbindern als Tragbalken inklusive
Betonpolster sowie die Realisierung einer neuen Bedachung vorzuseher
sind;
In Erwägung, dass es sich hierbei um komplexe und sicherheitsrelevante
Maßnahmen handelt und das Büro Palotas, Reichelt & Partner aus Eupen am
12. Februar 2021 mit der entsprechenden Mission bzw. der kompletter
Planung, Bauleitung und –kontrolle sowie der Sicherheits- und
Gesundheitsschutz-koordination bezeichnet wurde;
Nach Kenntnisnahme des durch das vorgenannte Büro erstellten Projektes
das zusammengefasst folgende Arbeiten umfasst:  – Abdeckung des Daches;
<ul><li>Abdeckung des Daches;</li><li>Ausbau der bestehenden Dachkonstruktion;</li></ul>
Schaffung eines Ringankers im Bereich der Längsfassaden;  Verlagen von Leigebindern als Tragballion inkl. Betagnalister.
Verlegen von Leimbindern als Tragbalken inkl. Betonpolster;  Mayory ordere de start.
– Mauerwerksarbeiten;
– Wärmedämmmaßnahmen;
Brandschutzmaßnahmen;  Flatters at heiter.
– Elektroarbeiten;
Realisierung einer neuen Bedachung;
In Erwägung, dass dieses Vorhaben in die beiden nachstehend aufgeführter Lose unterteilt ist:
- Los 1: Dacharbeiten und Brandschutzmaßnahmen
- Los 1: Dacharbeiten und Brandschutzmaßhanmen
In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung au
330.000 €, einschl. MwSt. und Honorare beläuft;
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
vorsieht;
In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit dem Artikel 7626/724-
54 des Haushaltsplanes 2021 bestritten werden;
In Erwägung, dass dieses Projekt zu 60% von der Deutschsprachiger
Gemeinschaft bezuschusst werden kann;
In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Aufnahme dieses
Vorhabens mit der Nummer 4764 in den Registrierungskatalog mit
Schreiben vom 9. Februar 2021 und oben genannten Projektkoster
bestätigt;
In Erwägung, dass Frau Ministerin I. Weykmans mit Schreiben vom 23. Apri
2021 die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplar
2021 mit Projektkosten in Höhe von 330.000 €, einschl. MwSt. und einem
voraussichtlichen Zuschuss von 198.000 € mitteilt;
Nach Anhören folgender Intervention:
Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)
Genau wie bei der Sportstätte am Stockbergerweg im vorheriger
Tagesordnungspunkt, ist es aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig, dass
die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden um den Dachstuhl des
Vorderhauses zu Sanieren Wir stimmen diesem Punkt zu



Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsauschuss;-----

## beschließt einstimmig,

 das Lastenheft betreffend die Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses der Kulturstätte Jünglingshaus, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 330.000 € einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

# Zu 13 Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke Doel1 und Doel2: Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung-----DER STADTRAT,

- Resolution der Stadt Eupen vom 22. Juni 2011 zum Festhalten am Atomausstiegsgesetz vom 31. Januar 2003;------
- Resolution des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. März 2013 an die Föderalregierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Sicherheit der Kernreaktoren Tihange 2 und Doel 3;-------

- Resolution des Rates der Stadt Eupen vom 5. Oktober 2020 gegen eine eventuelle Einrichtung eines Atomendmülllagers auf dem Stadtgebiet oder in unmittelbarer Umgebung;-------

In Erwägung, dass der schrittweise Ausstieg aus der Nutzung von Kernenergie zur Stromerzeugung auf belgischem Gebiet durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 beschlossen wurde durch Fristsetzung zur Abschaltung aller belgischen Kernkraftwerke jeweils 40 Jahre nach ihrer industriellen Inbetriebnahme;-------



In Erwägung, dass das Kernausstiegsgesetz vom 31. Januar 2003 in Artikel 9 die Möglichkeit vorsieht, dass der König im Falle einer Bedrohung der Stromversorgungssicherheit per Erlass die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergreifen kann;------In Erwägung, dass auf dieser Grundlage der belgische föderale Gesetzgeber am 28. Juni 2015 ein Gesetz zur Änderung des Kernausstiegsgesetzes verabschiedet hat zur Laufzeitverlängerung der Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 um 10 Jahre, wobei für Tihange 1 bereits am 18. Dezember 2013 ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Stilllegung dieses Reaktorblocks um 10 Jahre verschoben hat; -----In Erwägung, dass sich der 2003 beschlossene Abschaltzeitplan durch das geänderte Kernausstiegsgesetz vom 28. Juni 2015 für die Atomkraftwerke wie folgt geändert hat: ------Doel 1: Inbetriebnahme 15.02.1975, Abschaltung statt 15.02.2015 erst 15.02.2025 -----Doel 2: Inbetriebnahme 01.12.1975, Abschaltung statt 01.12.2015 erst 01.12.2025 ------Doel 3: Inbetriebnahme 01.10.1982, Abschaltung 01.10.2022 ------Doel 4: Inbetriebnahme 01.07.1985, Abschaltung 01.07.2025 ------Tihange 1: Inbetriebnahme 01.10.1975, Abschaltung statt 01.10.2015 erst 01.10.2025 ------Tihange 2: Inbetriebnahme 01.02.1983, Abschaltung 01.02.2023 ------Tihange 3: Inbetriebnahme 01.09.1985, Abschaltung 01.09.2025 ------In Erwägung, dass der Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 29. Juli 2019 festgestellt hat, dass die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke Doel 1 und Doel 2 bis 2025 nach EU-Richtlinie einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedurfte;-----In Erwägung, dass das Unterbleiben der notwendigen UVP nach Auffassung des EuGHs nicht zwingend zur Folge hat, dass das belgische Gesetz, mit dem die Stromerzeugung durch die Atomkraftwerke Doel 1 und Doel 2 verlängert wurde, aufgehoben und der Betrieb eingestellt werden muss;------In Erwägung, dass der EuGH den Weiterbetrieb der betreffenden Reaktoren Doel 1 und 2 an strenge Voraussetzungen knüpft und ihn auf den Zeitraum beschränkt, der absolut notwendig ist, um die fehlende UVP nachzuholen und der belgische Verfassungsgerichtshof diese Rechtsauffassung am 5. März 2020 bestätigt hat;------In Erwägung, dass die zur Stellungnahme vorgelegte UVP ein für die Föderalregierung bestimmtes informatives Dokument ist, dass die Auswirkungen der Laufzeitverlängerung auf die Umwelt (biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima), die Bevölkerung und die menschliche Gesundheit, die Mobilität etc. in systematischer, transparenter und objektiver Weise abbilden soll und im Besonderen eingeht auf die infolge der Laufzeitverlängerung vermiedenen Stromausfälle und Gefährdungen der Energieversorgungssicherheit sowie vermiedene Treibhausgas-UVP Erwägung, dass die rechtlich erforderliche Betriebsverlängerung der beiden Reaktoren mit öffentlicher Anhörung vom



15. April bis 15. Juni 2021 nachgeholt wird und die Stadt Eupen zur
Stellungnahme eingeladen ist;
In Erwägung, dass die Stellungnahmen im Rahmen der grenzüber-
schreitenden öffentlichen Untersuchung ausgewertet werden und nach den
Konsultationen ein Gesetzentwurf vorgelegt wird;
In Erwägung, dass vor dem Hintergrund der bereits getroffenen,
vorgenannten Resolutionen des Rates der Stadt Eupen zum Festhalten am
2003 beschlossenen Zeitplan für den Atomausstieg Belgiens eine detaillierte
Stellungnahme zur vorgelegten UVP betreffend eine Laufzeitverlängerung
erübrigt;
In Erwägung, dass die Laufzeitverlängerung der Reaktoren Doel 1 und 2
einzig mit der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit begründet
wurde, jedoch die seit 2015 zahlreichen und wiederholten, auch zeitgleich
auftretenden Abschaltungen verschiedenster belgischer Reaktoren nicht
zum Zusammenbruch der Versorgungssicherheit geführt haben;
In Erwägung, dass die Laufzeitverlängerungen der Kernreaktoren Doel 1 und
Doel 2 zwangsläufig ein Anwachsen der zu entsorgenden hochradioaktiven
Abfälle bedeuten bei einer nach wie vor ungeklärten Frage der Endlagerung
des Atommülls in Belgien, zudem verbunden mit einem zwangsläufig
längeren Betrieb bzw. erforderlichen Ausbau von Zwischenlagern;
Aufgrund des Gemeindedekrets;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Fachausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig;
folgendes Gutachten im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit und der
Behörden vom 15. April bis 15. Juni 2021 bezüglich der
Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend die Verschiebung der
Abschaltung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 abzugeben und den
zuständigen Behörden zu übermitteln:
Die Stadt Eupen spricht sich hiermit gegen die Verlängerung der Laufzeiten
der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 aus und fordert die
Föderalregierung auf,
- die Entscheidung zur Laufzeitverlängerung der Reaktoren Doel 1 und 2
von 2015 zurückzunehmen und die Reaktoren, wie im
Atomausstiegsgesetz vom 31. Januar 2003 festgehalten, endgültig vom
Netz zu nehmen;
- auch für die weiteren fünf belgischen Kernkraftwerke keine über die
aktuell geltenden Laufzeiten mehr hinausgehende zeitliche
Zugeständnisse für den Betrieb zu machen;
<ul> <li>mit Blick auf die Endlichkeit der fossilen Energietrager Erdol, Konle,</li> </ul>
<ul> <li>mit Blick auf die Endlichkeit der fossilen Energieträger Erdöl, Kohle,</li> <li>Erdgas und Uran die Maßnahmen zur Energie- und Ressourcen-</li> </ul>
Erdgas und Uran die Maßnahmen zur Energie- und Ressourcen-
Erdgas und Uran die Maßnahmen zur Energie- und Ressourcen- einsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Belgien weiter
Erdgas und Uran die Maßnahmen zur Energie- und Ressourcen- einsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Belgien weiter massiv voranzutreiben, weil diese ökologisch und ökonomisch sinnvoll
Erdgas und Uran die Maßnahmen zur Energie- und Ressourcen- einsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Belgien weiter massiv voranzutreiben, weil diese ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind, da sie zum Klimaschutz und zur Energieautarkie Belgiens beitragen
Erdgas und Uran die Maßnahmen zur Energie- und Ressourcen- einsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Belgien weiter massiv voranzutreiben, weil diese ökologisch und ökonomisch sinnvoll



- für die Entwicklung der belgischen Energieproduktion bis zum endgültigen Atomausstieg 2025 vorzulegen, v.a. um Planungssicherheit für Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen; ------
- die Klärung der Frage nach einer ordnungsgemäßen und absolut gesicherten Entsorgung des hochradioaktiven Atommülls aus den bestehenden Kernkraftwerken auf belgischem Boden zu forcieren; ------
- die Folgen der Entsorgung des hochradioaktiven Atommülls und die durch die Laufzeitverlängerung zusätzlich anfallenden Abfälle in die Betrachtung aufzunehmen;-------
- durch eine umweltgerechte Strompreisgestaltung (Einpreisung der Folgekosten) die Wettbewerbsfähigkeit für Strom aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten;

fordert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf,------

- das vorliegende Gutachten gegenüber der Föderalregierung konsequent zu unterstützen; ------
- ihr Energieleitbild von 2014 konsequent und prioritär umzusetzen, das darauf abzielt die Deutschsprachige Gemeinschaft zu einer belgischen Modellregion in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbarer Energien zu machen mit dem langfristigen Ziel einer bilanziell energieautarken Deutschsprachigen Gemeinschaft.

## Zu 14 Ankauf, Abtransport und Wiederverwertung von in den Wertstoffhöfen gesammelten Abfällen: Genehmigung des Lastenheftes sowie des Vergabeverfahrens-----DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge; --Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151; -----Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;------In Erwägung, dass der bestehende Vertrag mit der Firma SEOS aus Verviers ausläuft, sodass eine Neuausschreibung des Dienstleistungsauftrages für die Abnahme der wiederverwertbaren Abfallstoffe Papier, Karton, Alteisen, Tetra Pak und Plastik verschiedener Sorten erforderlich wird; ------Nach Kenntnisnahme des Lastenheftes, das den Gegenstand des Unternehmens wie folgt formuliert: die Gestellung der Container für die Wertstoffhöfe der Ober- und Unterstadt, das Abholen auf Anruf innerhalb von 24 Stunden mit Containeraustausch sowie der Transport zu einer Verarbeitungsstelle mit dem Ziel der maximalen Wiederverwertung; ------In Erwägung, dass als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne



Ersteher, der die Anfor-derungen des Lastenheftes einhält den Zuschlag
erhält; In Erwägung, dass damit gerechnet werden kann, dass der Wert der Materialien die Kosten von Containermiete und Transport übersteigt; In Erwägung, dass die Laufzeit des Vertrages vier Jahre betragen soll; Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 21. Mai 2021;
Nach Anhören folgender Interventionen:
Ratsmitglied Claire Guffens (Ecolo):
Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass die Stadt Eupen die einzige Gemeinde ist, die nicht mit Intradel den Wertstoffhof betreibt. Um nur wenige Vorteile zu nennen: Nicht nur werden die gesammelten Wertstoffe auch recycelt statt bei Intradel verbrannt, auch schafft die Stadt somit in einem niederschwelligen Bereich Arbeitsplätze. Die Stadt bringt somit viele Vorteile und wir unterstützen die Gemeinde diesen Weg weiter zu gehen;
Ratsmitglied Alexander Pons (CSP):
Die Ambitionen auf eine schwarze Null zu kommen ist meines Erachtens zu pessimistisch angesetzt, da laut Informationen des Finanzdirektors es in den letzten Jahren einen Ertrag von rund 20.000 € gegeben hat und aufgrund der hohen Rohstoffpreise dieser Ertrag im Jahre 2021 wahrscheinlich noch höher ausfallen wird
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung in den
Fachausschüssen,
b e s c h l i e ß t
einstimmig, das Lastenheft für Ankauf, Abtransport und Wiederverwertung von in den Wertstoffhöfen gesammelten Abfällen, welches ein Verhandlungsverfahren
ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
Zu 15 Teilgrundstück am Stockemer Weg: Ausübung des Vorkaufsrechtes
DER STADTRAT,
Auf Grund des Gemeindedekretes;
Nummer 30 V10 P0000 mit einer vermessenen Katasterfläche von 2.255m² (ehemals in größerer Fläche eingetragen unter Nummer 30 F9 P0001),



	unmittelbar an das Gelände der "Autosecurité" angrenzt, welches im Enteignungsverfahren über die Gebäuderegie erworben wird zum Bau des	
	neuen Polizeigebäudes;	
	In Anbetracht, dass sich der Erwerb des Loses 2 anbietet für den Ausbau	
	einer zweiten Ein- und Ausfahrt der Polizeibehörde in Richtung Straße Stockem;	
	In Erwägung, dass der Erwerb des Loses 2 zudem für die Stadt Eupen von	
	Interesse ist, um einen Zugang zum städtischen Absatzbecken neben dem	
	Weiher Stockem zu schaffen;	
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 9. März 2021 des H. G. Brag		
	des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, welcher bestätigt, dass der für das Los 2 geforderte Kaufpreis von 160.000 € (ca. 71 €/m²) angemessen ist;	
	Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 23. April 2021 des	
	H. Ministerpräsident O. Paasch, wonach der Bezuschussungsantrag der Stadt	
	Eupen zum Erwerb in den Infrastrukturplan 2021 unter der Projektnummer	
	4865 aufgenommen worden ist mit einem voraussichtlichen Zuschuss von	
	96.000€ (60%), und rechtskräftig wird nach Verabschiedung im Parlament im	
	Juni 2021;	
	Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;	
	Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im	
	Finanzausschuss,	
	b e s c h l i e ß t	
	einstimmig,	
	1. Gebrauch zu machen von dem in der Kaufurkunde vom 14. März 1991	
	zwischen der Stadt Eupen und den Eheleuten R. Homburg-Van	
	Driessche vereinbarten Vorkaufsrecht der Stadt Eupen für das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 2.255m²;	
	,	
	2. – den Erwerb des Loses 2 zum Zwecke offentlichen Nutzens zum Preis	
	<ol> <li>den Erwerb des Loses 2 zum Zwecke öffentlichen Nutzens zum Preis von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und</li> </ol>	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;  3. den Kaufpreis mit dem unter Artikel 330/711-52 der Ausgaben im Haushaltsplan 2021 vorgesehenen Kredit zu begleichen;  4. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	
	von 160.000,00 EUR zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes und unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zu genehmigen;	



Konzeptpapiers in den vergangenen Wochen ein Geschäftsführungsvertrag mit der V.o.G. Eastbelgica ausgearbeitet worden ist, dessen wesentlichen Bedingungen vom Stadtrat genehmigt werden müssen; ------Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Eastbelgica mit dem Entwurf des Geschäftsführungsvertrages;-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----beschließt einstimmig, dem Geschäftsführungsvertrag mit der V.o.G. Eastbelgica zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:-----Vertragsgegenstand:-----Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Eupen und der Vereinigung Eastbelgica für die Verwaltung des Kolpinghauses als Veranstaltungsort für kulturelle, soziale oder erwachsenenbildnerische Aktivitäten im weitesten Sinne. ------Probezeit, Vertragsdauer und Kündigung:------ Probezeit von 8 Monaten (01.05.2021 bis 31.12.2021)----und anschließende Vertragsdauer von 5 Jahren (01.01.2022 bis 31.12.2026) mit Möglichkeit der Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr.------ Drei Monate vor Ablauf der Probezeit erfolgt eine gemeinsame Evaluierung zur Anpassung der Vertragsmodalitäten. ------- In der Probezeit besteht für beide Parteien eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Danach gilt für beide Parteien eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Vertragsende. ------Aufgaben und Leistungen der Vereinigung Eastbelgica: ------Allgemeine Gebäudeund Mietverwaltung einschließlich Rechnungswesen ------ Die Tarifordnung wird durch die Gebäudeverwalterin festgelegt und bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Gemeindekollegium. Die Betriebseinnahmen sind zu Gunsten der Gebäudeverwalterin. ------ Das technische Gebäudemanagement erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stadt Eupen. ------Personal:-----Die Vereinigung Eastbelgica ist berechtigt, im Rahmen der ihr zugebilligten Mittel Personal einzustellen, um die anfallende Arbeit bei der Umsetzung und Erfüllung ihrer Aufgaben und Leistungen zu bewältigen.-----Aufgaben und Leistungen der Stadt Eupen: ------Nachstehende Betriebskosten werden von der Stadt Eupen getragen: ----Wasser-, Strom- und Heizungsverbrauch einschl. Zählermieten ------Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage inklusive Schornsteinreinigung sowie der Strom- und Warmwasserversorgung Unterhalt und periodische Kontrollen der technischen Einrichtungen Übernahme der Kosten für die Gebäudereinigung des Kolpinghauses in der Probezeit -----

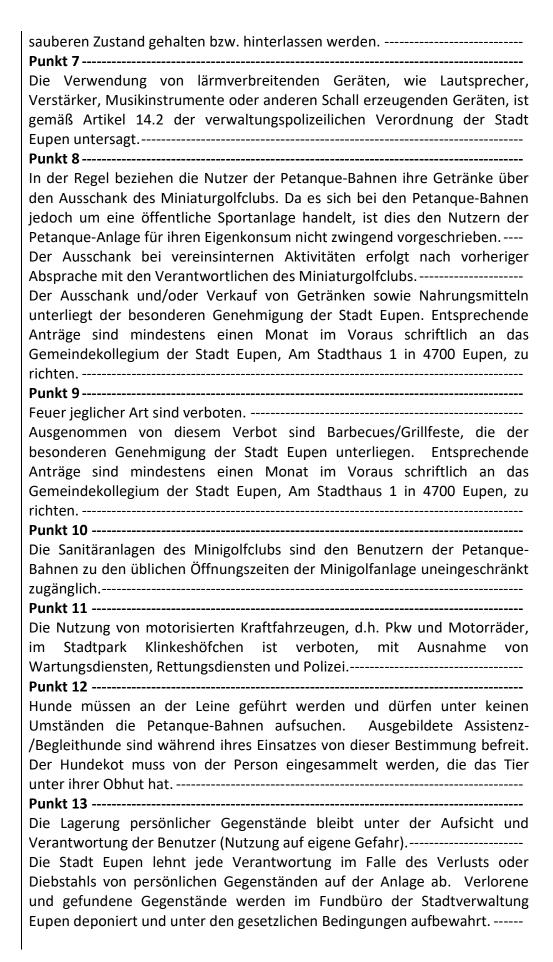


- Übernahmegarantie der Stadt Eupen für unvorhersehbare Ausgaben
in der Probezeit  Im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährt die Stadt Eupen der Vereinigung Eastbelgica logistische Hilfe bei der Durchführung von Instandsetzungs- und/oder Renovierungsarbeiten im Kolpinghaus  • Funktionszuschuss der Stadt Eupen:
<ul> <li>- Für die Probezeit wird der zweckgebundene Funktionszuschuss auf 27.000 € festgelegt.</li> <li>- Für die darauffolgenden Vertragsjahre gewährt die Stadt Eupen der Vereinigung Eastbelgica im Rahmen der zur Verfügung stehenden</li> </ul>
Haushaltsmittel einen jährlichen und indexgebundenen Funktionszuschuss, der nach Evaluierung der Probezeit und auf Basis der Vorlage eines Finanzplanes bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres im Einvernehmen festgelegt wird.
Zu 17 Petanque-Bahnen im Stadtpark Klinkeshöfchen: Genehmigung der Nutzungsordnung
DER STADTRAT,
Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135;
Klinkeshöfchen zu regeln;
ihren Vereinsaktivitäten;Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
b e s c h l i e ß t  einstimmig,
die Nutzungsordnung für die Petanque-Bahnen im Stadtpark Klinkeshöfchen wie folgt zu genehmigen:
Die folgenden Regeln legen die Bedingungen für die Nutzung der vier



Petanque-Bahnen sowie der Tischtennisplatte im Stadtpark Klinkeshöfcher fest, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, außer während der vom Petanque-Club organisierten Vereinsaktivitäten, die der ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Eupen unterliegen. Sie gelten für alle Benutzer Vorrecht der V.o.G. Petanque Club Eupen für die Nutzung der Petanque
Bahnen:
- jeweils am Mittwoch und am Freitag von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wobe mindestens eine Petanque-Bahn für Freizeitspieler zugänglich zu halter ist;
- jeweils am Samstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wobei mindestens eine Petanque-Bahn für Freizeitspieler zugänglich zu halten ist;
- Turniertage 1x pro Monat (mittwochs);
- Zwei Samstage im Jahr
Reservierungsanfragen von Freizeitspielern können an den/die Delegierte(n) des Miniaturgolfclubs gerichtet werden.
Sportmaterial (6 Kugeln und 1 Schweinchen) und Kehrbesen können im
Miniaturgolfklub ausgeliehen werden gegen Zahlung einer Gebühr von 2,00
€. Eine Kaution von 10,00 € wird erstattet bei Rückgabe des Materials nach
Beendigung des Spiels
Die Stadt Eupen behält sich das Recht vor, die Zugangszeiten jederzeit zu
ändern, um die Bedingungen für eine gute Nutzung zu gewährleisten
Punkt 2
Die Felder sind strikt auf die Ausübung des Petanques mit entsprechende
Ausrüstung beschränkt. Keine andere Aktivität wird geduldet. Die Ausübung
des Petanques steht unter der vollen Verantwortung der Benutzer und ihre
Eltern im Falle von minderjährigen Benutzern. Das Mindestalter ist auf 8
Jahre festgelegt; ausgenommen im Rahmen von Aktivitäten, die vor
befugten Personen beaufsichtigt werden
Punkt 3
Personen, die die Petanque-Anlagen betreten und benutzen, erklären sich
bereit, diese Nutzungsordnung zu befolgen
Punkt 4
Der Zugang zu den Petanque-Anlagen kann im Falle von Reparaturen oder bei Gefahr für die Benutzer geschlossen werden. Ein
Entschädigungsanspruch entsteht nicht
Punkt 5
Es ist strengstens verboten, alle Arten von Hindernissen, Strukturer
und/oder Ausrüstungen auf den Petanque-Plätzen zu verändern
hinzuzufügen, auch nur vorübergehend, und sie zu beschädigen oder
unsachgemäß zu benutzen.
Im Falle einer Beschädigung wird/werden der/die identifizierte(n) Urhebei
zur Verantwortung gezogen, und die Kosten der Reparatur und/ode
Instandsetzung gehen vollständig zu seinen/ihren Lasten.
Punkt 6
Die Benutzer müssen sich korrekt verhalten und die Regeln der Etikette
beachten. Papier oder andere Abfälle sind in den dafür vorgesehener
Mülleimern zu entsorgen. Die Petangue-Anlagen müssen in einem tadellog







Punkt 14	
	les Petanque Clubs Eupen und des
	der Stadt Eupen ihre verantwortlichen
	es ist, bei ihren Vereinsaktivitäten die
	lutzungsordnung zu überwachen und das
	II. Dağaidant Farrin Hansan
Fur den Miniaturgoliciub Eupen:	H. Präsident Erwin Hansen:GSM: 0477/779 983;
	E-Mail: erwin.hansen@skynet.be
	und/oder:
	H. Mario Schommers:
	GSM: 0470/571 356;
	E-Mail: mario.schommers@hotmail.com -
Für den Petanque Club Eupen:	Frau Doris Köttgen:
	GSM 0497/770 668;
	E-Mail: doriskottgen@yahoo.de
	und/oder:
	H. Uwe Kriescher: GSM: 0494/248 342;
Danasaas die eigh eight ee die N	E-Mail: uwekriescher@yahoo.de
	utzungsordnung halten, können des Ortes
	ritt für eine bestimmte Dauer untersagt efristetes Hausverbot wird schriftlich durch
	Eupen ausgesprochen
	wird auf der Petanque-Anlage durch
	ntlicht
Punkt 16	
	. Juni 2021 in Kraft
	gen Nutzungsordnung geht an:
	stanz und des Polizeigerichtes Eupen
	zone Weser-Göhl
	anque Club Eupen
	iaturgolfclub Klinkeshöfchen Eupenener Sportbund
Zu 18 Unterbringung der Pfa	arrbibliothek im Erdgeschoss Hillstraße 5:
	Nutzungsvereinbarung mit der V.o.G.
Öffentliche Pfarrbiblic	othek Eupen St. Josef
DEF	R STADTRAT,
Auf Grund des Gemeindedekretes	, insbesondere Artikel 150;
In Erwägung, dass die öffentlich	ne Pfarrbibliothek Eupen St. Josef in den
Räumlichkeiten des Erdgeschosses	s Hillstraße 5 untergebracht werden soll;
	ame Nutzung der Räumlichkeiten mit den
-	angestrebt wird, bevor diese nach Umbau
	Schulgebäude Limburger Weg 2 umsiedeln
kann;	 en Bedingungen der Nutzungsvereinharung
LIN ERWADING MASS ME WESENTIICHE	an Beningiingen her Wiltziingsvereinnariing



durch den Stadtrat genehmigt werden müssen;
Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der neu gegründeten V.o.G.
Öffentliche Pfarrbibliothek Eupen St. Josef zu den Bedingungen des
Vereinbarungsentwurfes;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
der Nutzungsvereinbarung mit der V.o.G. Öffentliche Pfarrbibliothek Eupen
St. Josef zuzustimmen, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:
- Gegenstand:
Räumlichkeiten im Erdgeschoss Hillstraße 5: Hauptraum ("Bibliothek")
und "Nebenraum" mit Ausklammerung der Küche und des
Materialraums
Das WC wird gemeinschaftlich genutzt
- Zweckbestimmung:
Unterbringung der Pfarrbibliothek St. Josef, wobei die Öffnungszeiten der
Bibliothek in Absprache mit der Schulleitung der Haushaltsschule
festgelegt werden. In Ausnahmefällen muss die Bibliothek geschlossen bleiben
- Dauer:
ab dem 1. Juli 2021 auf unbestimmte Dauer  - Mietentschädigung:
515,00 € pro Jahr, indexgebunden
6 Monate für beide Parteien
- <u>Verbrauchskosten</u> :
Energieverbrauch und Reinigungskosten sind in der
Nutzungsentschädigung enthalten; Verpflichtung des Nutzers zum
nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch
- Haftung und Versicherung:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen
Zu 19 Gemeindeholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022:
Genehmigung des Sonderlastenheftes
DER STADTRAT,
Auf Grund des Gemeindedekretes;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 4. Mai 2021 des Forstamtes
Eupen, mit welchem das Sonderlastenheft für die Gemeindeholzverkäufe
des Wirtschaftsjahres 2022 (Herbst 2021 und Frühjahr 2022) übermittelt
wird;
In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Bedingungen den für das vorherige
Wirtschaftsjahr genehmigten Bedingungen entsprechen;
Nach Kenntnisnahme der durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen
Sonderklauseln;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanz-
ausschuss,



## beschließt einstimmig,

	enistining,
gesam	Windfälle und Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2022 in den nten Stadtwaldungen werden auf dem Stock durch öffentliche
	lagserteilung verbunden mit Submissionen zu Gunsten der
	kasse verkauft;
	Vallonischen Regierung am 27. Mai 2009, abgeändert durch Erlass
	Vallonischen Regierung am 7. Juli 2016, über das Inkrafttreten und
	usführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch
festge	elegten Allgemeinen Lastenheftes sowie zu den durch die
	verwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;
3. Der	gegenwärtige Beschluss wird der Wallonischen Region zur
Gener	nmigung unterbreitet
Zu 20	Brandschutzgebühren 2015 (Kosten 2014): Genehmigung der
	neuen Kostenverteilung
	DER STADTRAT,
	d des Gemeindedekretes;
_	d des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz;
	nntnisnahme des Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom
	z 2021, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 6. April 2021,
	nd die Neuberechnung der Brandschutzgebühren 2015 Ibare Kosten 2014);
	etracht, dass aufgrund eines Entscheides des Staatsrates vom
	r 2021 infolge einer Klage der Stadt Huy die Kostenverteilung der
	der regionalen Gruppenzentren neu festgelegt werden musste;
_	tracht, dass die Stadt Huy einen Verstoß gegen das Gesetz vom
	mber 1963 geltend machte, weil die Katastereinkommen nicht die
nicht ste	uerpflichtigen Parzellen enthielten;
	tracht, dass die Stadt Eupen seinerzeit einen Betrag in Höhe von
249.143,	84 € erhielt, dass ihr jedoch aufgrund der korrigierten Berechnung
_	237.963,26 € zustehen, so dass ein Betrag in Höhe von 11.180,58 €
	werden muss;
	racht, dass der Herr Provinzgouverneur in seinem Schreiben darum
	Angelegenheit bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates en;
_	en; d des Vorschlages des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzau	isschuss,
Tillalizau	b e s c h l i e ß t,
	einstimmig
die neue	e Kostenverteilung der Brandschutzgebühren 2015 (Kosten 2014),
	sten der Stadt Eupen eine Mindereinnahme von 11.180,58 € ergibt,
	ßen
	Evangelische Virchengeweinder Describetung der Jahren
Zu 21	Evangelische Kirchengemeinde: Begutachtung der Jahres- rechnung 2020



## DER STADTRAT,

DER STADTRAT,
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2020 aufgestellten Rechnungsablage
der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,
beschließt,
einstimmig,
zur Rechnungsablage 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-
Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben:
Gesamtbetrag der Einnahmen:
Gesamtbetrag der Ausgaben:
Saldo (Überschuss):
Zu 22 Bewilligung von Zuschüssen
a) an die Kirchenfabrik St. Josef für die Installation eines
Blitzableiters an der Bergkapelle
b) an die VoG Die Unterstadt ein starkes Viertel für den
Ausbau des Weser-Pavillons im Temsepark
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183
betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten
Zuschüsse;
Nach Kenntnisnahme des Antrages der Kirchenfabrik St. Joseph auf einen
außerordentlichen Zuschuss zwecks Installation eines Blitzableiters an der
Bergkapelle, deren Kosten auf 9.334,87 € geschätzt werden;
Nach Kenntnisnahme der definitiven Zusage seitens der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zur Bezuschussung des Projektes in Höhe von 60 %
(5.600,92 €);
In Erwägung, dass die Kirchenfabrik 20% aus Eigenmitteln finanzieren soll
und die Stadt um einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 20% bittet;
Nach Kenntnisnahme des Antrages der VoG <i>Die Unterstadt ein starkes</i>
Viertel auf Erhalt eines Zuschusses über das VIP-Programm für den Ausbau
des Weser Pavillons im Temsepark, dessen Kosten auf rund 30.000 €
geschätzt werden;
In Erwägung, dass dieses Projekt einen wichtigen Beitrag zum sozialen
Zusammenhalt und zur Förderung der Lebensqualität in der Unterstadt
beiträgt;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;
b e s c h l ie ß t
einstimmig,
- der Kirchenfabrik St. Joseph einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe
von 1.866,98 € zu gewähren,



- der VoG <i>Die Unterstadt ein starkes V</i> 2.500,00€ zu gewähren,	
<ul> <li>vorstehenden Beschluss dem Herrn F als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechr</li> </ul>	- Finanzdirektor zuzustellen, um ihm
_	t Eupen: Genehmigung
DER STADT	•
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbeso	
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 20	
sowie der beigefügten Unterlagen;	
Auf Vorschlag des Gemeindekollegie	ums sowie nach Beratung in
Finanzausschuss;	
Nach Kenntnisnahme folgender Intervent	
b e s c h l i	
einstimn	
die Jahresrechnung 2020 der Stadt, die w	
A) Budgetäre Rechnung	
I. Verwaltungshaushalt	
1) Festgestellte Anrechte	
Entwertungen und Uneintreibbare	
Netto festgestellte Anrechte	
Verpflichtungen	
Haushaltsergebnis	
2) Verpflichtungen	
Anrechnungen	
Zu übertragende Verpflichtungen	
3) Netto festgestellte Anrechte	
Anrechnungen	
Buchführungsergebnis	
Il Investitionshaushalt	
1) Festgestellte Anrechte	
Entwertungen und Uneintreibbare	
Netto festgestellte Anrechte	
Verpflichtungen	
Haushaltsergebnis	
2) Verpflichtungen	
Anrechnungen	
Zu übertragende Verpflichtungen	
3) Netto festgestellte Anrechte	
Anrechnungen	
Buchführungsergebnis	
B) Ergebnisrechnung	
1) Laufende Erträge	
Laufende Aufwendungen	
Laufender Überschuss	
2) Erträge aus Schwankungen	
der Bilanzwerte, Richtigstellungen,	



Übertragungen	5.811.876,73 €
1	
	en,
	3 <u>.889.662,65 €</u>
	1.922.214,08 €
3) Betriebsüberschuss	
4) Außerordentliche Erträge und	
	1.320.452,52 €
und Zuführungen an die Rücklagen	1.328.645,23 €
5) Außerordentliches Defizit	
6) In die Bilanz zu übertragender	
Überschuss	2.913.098,85 €
<u>C) Bilanz</u>	
1. Anlagevermögen	139.523.207,24 €
2. Umlaufvermögen	<u>+ 12.464.881,76 €</u>
3. Gesamtbetrag der Aktiva	151.988.089,00 €
4. Eigenmittel	123.647.032,35 €
5. Schulden	<u>+ 28.341.056,65 €</u>
6. Gesamtbetrag der Passiva	151.988.089,00 €
	r Stadt Eupen: Genehmigung der
DED CT/	A DTD AT
	ADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;	
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kre	dite des Haushaltsplanes der Stadt für
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kred das Rechnungsjahr 2021 abgeändert w	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kred das Rechnungsjahr 2021 abgeändert w Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kred das Rechnungsjahr 2021 abgeändert w Nach Konzertierung im Direktionsrat; - Nach Kenntnisnahme des günstigen G	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Krei das Rechnungsjahr 2021 abgeändert w Nach Konzertierung im Direktionsrat; - Nach Kenntnisnahme des günstigen G Entwurf der Haushaltsplananpassunge	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen; utachtens der Budgetkommission zum en Nr. 1;
Aufgrund des Gemeindedekretes;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wir Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen; futachtens der Budgetkommission zum en Nr. 1; Elmar Keutgen (CSP), der im Namen n Finanzdirektor ausspreche. Hubert
Aufgrund des Gemeindedekretes;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wird Nach Konzertierung im Direktionsrat; Nach Kenntnisnahme des günstigen Gentwurf der Haushaltsplananpassunge Nach Anhörung von Ratsmitglied Dr. seiner Fraktion seinen Dank an der Mießen habe immer in seiner ruhit Mitgliedern der Mehrheit, wie auch	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wie Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wird Nach Konzertierung im Direktionsrat; Nach Kenntnisnahme des günstigen Gentwurf der Haushaltsplananpassunge Nach Anhörung von Ratsmitglied Dr. seiner Fraktion seinen Dank an der Mießen habe immer in seiner ruhit Mitgliedern der Mehrheit, wie auch gestanden. Er habe sich immer polit politischen Verantwortlichen ein wic	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wird Nach Konzertierung im Direktionsrat; Nach Kenntnisnahme des günstigen Gentwurf der Haushaltsplananpassunge Nach Anhörung von Ratsmitglied Dr. seiner Fraktion seinen Dank an de Mießen habe immer in seiner ruhit Mitgliedern der Mehrheit, wie auch gestanden. Er habe sich immer polit politischen Verantwortlichen ein wich waren stets kompetent, schnell und der	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wie Nach Konzertierung im Direktionsrat; Nach Kenntnisnahme des günstigen Gentwurf der Haushaltsplananpassunge Nach Anhörung von Ratsmitglied Dr. seiner Fraktion seinen Dank an der Mießen habe immer in seiner ruhit Mitgliedern der Mehrheit, wie auch gestanden. Er habe sich immer polit politischen Verantwortlichen ein wie waren stets kompetent, schnell und ein großer Dank!	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wie Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wie Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wit Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wie Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wit Nach Konzertierung im Direktionsrat; Nach Kenntnisnahme des günstigen Gentwurf der Haushaltsplananpassunge Nach Anhörung von Ratsmitglied Dr. seiner Fraktion seinen Dank an der Mießen habe immer in seiner ruhit Mitgliedern der Mehrheit, wie auch gestanden. Er habe sich immer polit politischen Verantwortlichen ein wich waren stets kompetent, schnell und ein großer Dank!	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wie Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wit Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;
Aufgrund des Gemeindedekretes; In Anbetracht, dass verschiedene Kreit das Rechnungsjahr 2021 abgeändert wit Nach Konzertierung im Direktionsrat;	dite des Haushaltsplanes der Stadt für verden müssen;



aus, dass die Fraktionen zeitnah über die weiteren Planungen in Kenntnis gesetzt werden und sich aktiv beteiligen dürfen und können. ------Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo) ------Natürlich wollen wir die Gelegenheit nutzen, unserem scheidenden Finanzdirektor ausdrücklichen unseren Dank auszusprechen. vorliegende Finanzbericht ist für uns Stadtverordnete einmal mehr ein hervorragendes Instrument, um die großen Linien und vor allem auch die Perspektiven der Finanzsituation unserer Gemeinde zu erfassen. ------Da freut es uns zunächst, dass wir im Corona-Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt zur Kenntnis nehmen können. Wenn auch nur, dank kräftiger Corona-Beihilfen und wohlwissend, dass uns das dicke Ende der Corona Krise finanziell gesehen noch bevorsteht.-----Und da wären wir dann bei den Perspektiven: ------Nicht zu übersehen sind die gewaltigen Herausforderungen, vor denen die Stadt in den kommenden Jahren steht. Dienstleistungszone, Pensionen, ÖSHZ... die Liste ist lang.------Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass von Seiten der Opposition der Ruf wahlweise nach Steuersenkung oder nach ambitionierteren Infrastrukturprojekten - nach einem Ende der kleinen Brötchen - laut wird. -------Nach dem Motto: jetzt bauen, später zahlen, ehe die Zinsen wieder steigen. Dabei verfügt die Stadt Eupen bereits über eine Infrastruktur, um die uns so manche vergleichbare Gemeinde beneiden würde. Sei es in den Bereichen Sport und Kultur, aber auch im Jugend- Sozial- und Schulbereich. Sie sind wichtige Pfeiler für die Lebensqualität und das gesellschaftliche Miteinander in unserer Stadt. Wir sollten uns angesichts der finanziellen Großwetterlage darauf konzentrieren, diese Infrastruktur zu erhalten, weiterzuentwickeln und vor allem: mit Leben zu füllen. ------Genau hier - und nicht in zusätzlichen schuldenfinanzierten Prestigeprojekten, die zusätzliche laufende Kosten mitbringen - liegt in unseren Augen die Herausforderung, für die wir in den kommenden Jahren alle Kräfte bündeln sollten.-------Nach Anhörung von Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF), die ebenfalls Ihren Dank an den Finanzdirektor ausspricht und die Passion hervorhebt, die Hubert Mießen für seinen Job habe. Es habe immer Spaß gemacht mit ihm zusammen zu arbeiten. -------Nach Anhörung von Schöffe Philippe Hunger (PFF), der die Loyalität und die Professionalität des Finanzdirektors hervorhebe und es als "top" bezeichne, einen solchen Mann in der Stadtverwaltung zu haben. ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss.

## b e s c h l i e ß t, mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus) gegen 9 NEIN-Stimmen (CSP),

nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2021 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:-----



Ordentlicher Haushaltsplar	۱		
	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	Überschuss
Kredit des Haushaltsplanes		29.923.552,98 €	71.446,61 €
Kreditanpassungen Neuer Kredit	+1.434.643,70 € <b>31.429.643,29</b> €	1.435.430,44 € <b>30.046.300,28</b> €	- 786,74 € <b>70.659,87 €</b>
Außerordentlicher Haushal			
Kredit des Haushaltsplanes		9.454.525,00€	0,00 €
Kreditanpassungen	+ 824.900,00€	+824.900,00€	0,00 €
Neuer Kredit	10.279.425,00 €	10.279.425,00€	0,00 €
Zu 25 Sonderbedin	gungen zur Anw	 erbung, Laufbahn	entwicklung und
		Beförderungsbedi	=
Rang A3 im F	achpersonal		
	DER STADT	RAT,	
Aufgrund des Gemeinde	dekrets;		
Aufgrund der Sonderbe	edingungen zur	Anwerbung, Lauf	bahnentwicklung
und Beförderung, 2. Fach	•		
Aufgrund des Beschlusse		_	
In Erwägung, dass im R	_	-	-
eine Anpassung des C	Organigramms ur	nd die Schaffung	von Aufstiegs
möglichkeiten für das I			
sind;			
In Erwägung, dass in ein	em ersten Schrit	t zeitgemäße Rahı	menbedingunger
für den Dienstgrad des	Abteilungsleiters	im Jahr 2021 ge	schaffen werder
sollen, mit Rückwirkung	zum 01.01.202	1, und der Rang	A3 als Rang de
Abteilungsleiter festgele	gt wird;		
In Erwägung, dass die ei	ntsprechenden fir	nanziellen Mittel i	m Haushalt 2021
vorgesehen sind;			
In Erwägung, dass desh	alb die Beförder	ungsbedingungen	im Fachpersona
im Rang A3 für das städ	tische Personal a	ngepasst werden	sollen, dies auch
vor dem Hintergrund d	er Aufwertung d	er technischen Be	erufe sowie den
sektorenübergreifenden	Fachkräftemange	el;	
In Erwägung, dass	die Sonderl	oedingungen zu	ır Anwerbung
Laufbahnentwicklung un			
" 2. Fachpersonal			
<u>A3</u>			
Dieses Barema für den D	ienstgrad eines te	chnischen Abteilu	ngsleiters gilt:
durch Beförderung: für t	technische Bürocl	nefs, die Inhaber d	des Baremas A.1
oder A.2. sind, soferr	n sie eine mind	destens positive	Bewertung und
mindestens 4 Dienstjahr			
Bediensteter haben.";			
In Erwägung, dass das			
17.05.2021 für folgende			
" 2. Fachpersonal			
<u>A3</u>			
Dieses Barema für den D	ienstgrad eines te	chnischen Abteilu	ngsleiters gilt:
durch Beförderung:			- 
für technische Bürochefs			



für leitende Techniker, die Inhaber des Baremas D.9. oder D.10. sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und mindestens 4 Dienstjahre im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. als endgültig ernannter Bediensteten haben. Die Bediensteten, die während mindestens 2 Jahren eine Abteilung geleitet haben, müssen lediglich 2 Dienstjahre als endgültig ernannte Bedienstete im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. haben. ";
und D10 sowie andererseits den Zusatz der Leitung einer Abteilung während mindestens 2 Jahren betrifft;
In Erwägung, dass die Statutenanpassung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten soll;
In Erwägung, dass das Gemeindekollegium beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen und den Punkt am 25.05.2021 dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. zu unterbreiten;
In Erwägung, dass der Direktionsrat abschließend am 26.05.2021 über diese
Statutenanpassung beraten hat;
b e s c h l i e ß t
einstimmig, in den Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung, 2. Fachpersonal, den bestehenden Wortlaut für den Rang A3 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
<u>A3</u> Dieses Barema für den Dienstgrad eines technischen Abteilungsleiters gilt: durch Beförderung:
für technische Bürochefs, die Inhaber des Baremas A.1. oder A.2. sind, oder für leitende Techniker, die Inhaber des Baremas D.9. oder D.10. sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und mindestens 4 Dienstjahre im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. als endgültig ernannter Bediensteter haben. Die Bediensteten, die während mindestens 2 Jahren eine Abteilung geleitet haben, müssen lediglich 2 Dienstjahre als endgültig ernannte Bedienstete im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. haben.";
Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2021 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt



B) Geheime Sitzung	